



Brüssel, den 16. Juni 2023  
(OR. en)

10606/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0077(COD)**

---

---

**ENER 357  
ENV 686  
CLIMA 303  
COMPET 620  
CONSOM 231  
FISC 125  
CODEC 1122**

**VERMERK**

---

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	10009/23
Nr. Komm.dok.:	7440/23 + ADD1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU – Allgemeine Ausrichtung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Vorsitz erstellte fünfte überarbeitete Fassung (REV 5) des eingangs genannten Vorschlags.

Neue Textstellen sind nur durch **Fettdruck und Unterstreichung**, Streichungen durch [...] gekennzeichnet, jeweils ohne graue Unterlegung.

Die bereits in den Dokumenten 8106/23 („REV 1“), 8918/23 („REV 2“), 9021/23 („REV 3“) und 10009/23 („REV 4“) vorgenommenen Streichungen sind durch [...] kenntlich gemacht.

Neuer Text, der aus den Dokumenten 8106/23 („REV 1“), 8918/23 („REV 2“), 9021/23 („REV 3“) und 10009/23 („REV 4“) stammt, ist durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

2023/0077 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Die Erwägungsgründe wurden noch nicht an die Tatsache angepasst, dass Artikel 2 und 3 aus dieser Änderungsverordnung entfernt und eine eigenständige Richtlinie zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 begründet werden.

- (1) Seit September 2021 sind auf den Elektrizitätsmärkten sehr hohe Preise und Schwankungen zu verzeichnen. Wie die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in ihrer Bewertung der Gestaltung des Stromgroßhandelsmarktes der EU<sup>2</sup> vom April 2022 dargelegt hat, ist dies hauptsächlich eine Folge des hohen Gaspreises, da Gas zur Stromerzeugung genutzt wird.
- (2) Die Eskalation der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, eine Vertragspartei der Energiegemeinschaft, und die damit verbundenen internationalen Sanktionen seit Februar 2022 haben zu Störungen der globalen Energiemärkte geführt, das Problem der hohen Gaspreise verschärft und sich in der Folge erheblich auf die Strompreise ausgewirkt. Zudem hat die russische Invasion in der Ukraine zu Unsicherheit hinsichtlich der Versorgung mit anderen Rohstoffen wie Steinkohle und Rohöl geführt, die in Stromerzeugungsanlagen verwendet werden. Dadurch nahmen die Strompreisschwankungen noch einmal erheblich zu.

---

<sup>2</sup> Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden „ACER’s Final Assessment of the EU Wholesale Electricity Market Design“ (Abschließende Bewertung der Gestaltung des Stromgroßhandelsmarktes der EU durch ACER), April 2022.

- (3) Als Reaktion darauf hat die **Kommission im Oktober 2021 die Mitteilung mit dem Titel „Steigende Energiepreise – eine ‚Toolbox‘ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen“ vorgelegt**, [...] die eine Toolbox mit Maßnahmen enthält, die von der [...] **Union** und ihren Mitgliedstaaten genutzt werden können, um die unmittelbaren Auswirkungen der hohen Energiepreise auf Haushalte und Unternehmen zu bewältigen, [...] unter anderem durch finanzielle Unterstützung, Steuererleichterungen, Maßnahmen für Gaseinsparungen [...] und zur Gasspeicherung, und um die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Preisschocks zu stärken. In ihrer Mitteilung vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“<sup>3</sup> umriss die Kommission eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen, um die Toolbox zu stärken und auf die steigenden Energiepreise zu reagieren. Am 23. März 2022 führte die Kommission zudem eine befristete Regelung für staatliche Beihilfen ein, um bestimmte Subventionen zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise zu ermöglichen.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022) 108 final).

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (C 131 I/01, C(2022) 1890).

- (4) Am 18. Mai 2022 legte die Kommission den REPowerEU-Plan<sup>5</sup> vor, mit dem zusätzliche Maßnahmen mit Schwerpunkt auf Energieeinsparungen, der Diversifizierung der Energieversorgung und dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien eingeführt wurden, um die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden, wobei auch vorgeschlagen wurde, das Ziel der Union für erneuerbare Energien bis 2030 auf 45 % anzuheben. Darüber hinaus wurden in der Mitteilung über kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung<sup>6</sup> nicht nur weitere kurzfristige Maßnahmen zur Begrenzung des Energiepreisanstiegs festgelegt, sondern auch Bereiche ermittelt, in denen die Gestaltung des Elektrizitätsmarkts verbessert werden könnte, und es wurde die Absicht angekündigt, diese Bereiche im Hinblick auf eine Änderung des Rechtsrahmens zu bewerten.

---

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230).

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung – ein Lösungsansatz“ (COM(2022) 236 final).

- (5) Um der Preiskrise sowie Sicherheitsbedenken rasch zu begegnen und den Preissteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger entgegenzuwirken [...], hat die Union **mehrere Rechtsakte angenommen, darunter die Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> zur Schaffung** einer strengen Regelung über die Gasspeicherung<sup>8</sup>, **die Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates<sup>9</sup>** mit wirksamen Maßnahmen zur Nachfragesenkung bei Gas und Strom<sup>10</sup>, **die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates<sup>11</sup>** zur Einführung von Preisbegrenzungsregelungen zur Vermeidung von Zufallsgewinnen sowohl auf dem Gas- als auch dem Elektrizitätsmarkt<sup>12</sup> und **die Verordnung (EU) 2022/2577<sup>13</sup>** des Rates mit Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie<sup>14</sup>.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (*ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17*).

<sup>8</sup> [...]

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (*ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1*).

<sup>10</sup> [...]

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (*ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1*).

<sup>12</sup> [...]

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (*ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36*).

<sup>14</sup> [...]

- (6) Mit einem gut integrierten **Energiemarkt**, der auf dem 2018 und 2019<sup>15</sup> verabschiedeten Paket „Saubere Energie für alle Europäer“<sup>16</sup> (**im Folgenden „Paket ‚Saubere Energie‘“**) aufbaut, sollte es der Union unter normalen Marktbedingungen möglich sein, die wirtschaftlichen Vorteile eines Energiebinnenmarkts zu nutzen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und den Dekarbonisierungsprozess fortzusetzen. Auch grenzüberschreitende Verbindungsleitungen gewährleisten einen sichereren, zuverlässigeren und effizienteren Betrieb des Stromnetzes.

---

<sup>15</sup> [...]

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1); Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82); Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210); Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22); Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54); Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

- (7) Zudem hat die derzeitige Gestaltung des Elektrizitätsmarkts zur Entstehung neuer und innovativer Produkte, Dienstleistungen und Maßnahmen auf den Stromendkundenmärkten beigetragen, die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt und die Auswahl verbessert, sodass es für die Verbraucher einfacher wird, ihre Energiekosten zu senken, auch durch kleine Erzeugungsanlagen und neue Dienstleistungen zur Laststeuerung. Das Potenzial, das in der Digitalisierung des Energiesystems liegt und unter anderem in der aktiven Beteiligung der Verbraucher besteht, sollte als wichtiges Element unserer künftigen Elektrizitätsmärkte und -systeme genutzt werden und ihnen als Grundlage dienen. Gleichzeitig müssen die Entscheidungen der Verbraucher respektiert werden und die Verbraucher selbst die Möglichkeit haben, aus einer Vielzahl von Vertragsangeboten auszuwählen.
- (8) Vor dem Hintergrund der Energiekrise hat die derzeitige Gestaltung des Elektrizitätsmarkts jedoch auch eine Reihe wichtiger Mängel offenbart, die mit den Auswirkungen der hohen und schwankenden Preise für fossile Brennstoffe auf die Kurzfriststrommärkte im Zusammenhang stehen und dazu führen, dass Haushalte und Unternehmen erheblichen Preisspitzen ausgesetzt sind, die sich auf ihre Stromkosten auswirken.
- (9) Ein schnellerer Ausbau erneuerbarer Energien und sauberer flexibler Technologien ist der nachhaltigste und kostengünstigste Weg, um die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen für die Stromerzeugung und deren direkten Verbrauch durch die Elektrifizierung und Integration des Energiesystems strukturell zu reduzieren. Erneuerbare Energiequellen können dank ihrer niedrigen Betriebskosten die Strompreise in der gesamten Union positiv beeinflussen und den direkten Verbrauch fossiler Brennstoffe verringern.

- (10) Die Änderungen der Gestaltung des Elektrizitätsmarkts sollten sicherstellen, dass die Vorteile der zunehmenden Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen und der Energiewende insgesamt den Verbrauchern, auch den schutzbedürftigsten, zugutekommen, und diese letztlich vor Energiekrisen schützen sowie verhindern, dass noch mehr Haushalte in **eine** Energiearmutsfalle geraten. **Diese Änderungen** sollten die Auswirkungen hoher Preise für fossile Brennstoffe, insbesondere für Gas, auf die Strompreise abmildern, damit Haushalte und Unternehmen langfristig die Vorteile erschwinglicher und sicherer Energie aus nachhaltigen erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Quellen nutzen können.
- (11) Die Reform der Elektrizitätsmarktgestaltung sollte nicht nur den Haushaltskunden zugutekommen, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige der Union verbessern, indem ihnen Möglichkeiten für Investitionen in saubere Technologien geboten werden, die sie benötigen, um den Übergang zur Klimaneutralität zu vollziehen. Die Energiewende in der Union muss sich auf eine solide Grundlage für die Herstellung sauberer Technologien stützen. Die Reformen werden zu einer erschwinglichen Elektrifizierung der Industrie beitragen und die weltweite Führungsrolle der Union im Bereich der Forschung und Innovation zu sauberen Energietechnologien unterstützen.
- (12) Gut funktionierende und effiziente Kurzfristmärkte sind ein Schlüsselinstrument, um erneuerbare Energien und Flexibilitätsquellen in den Markt zu integrieren, und erleichtern auf kosteneffiziente Weise die Integration des Energiesystems.

- (13) Intraday-Märkte sind besonders wichtig, um variable erneuerbare Energiequellen zu den geringsten Kosten in das Elektrizitätssystem zu integrieren, da sie den Marktteilnehmern die Möglichkeit bieten, bei Stromengpässen oder -überschüssen Handelstransaktionen näher am Lieferzeitpunkt durchzuführen. Da die Erzeuger von Energie aus variablen erneuerbaren Quellen ihre Erzeugungsmenge erst kurz vor dem Lieferzeitpunkt genau abschätzen können, ist es für sie von entscheidender Bedeutung, dass sie so nah am Zeitpunkt der Stromlieferung wie möglich Zugang zu einem liquiden Markt und damit maximale Handelsmöglichkeiten haben. **Die Zeit für die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes sollte daher verkürzt und näher an die Echtzeit herangeführt werden. Falls diese Änderung Risiken für die Versorgungssicherheit verursacht, sollten die Übertragungsnetzbetreiber auf der Grundlage einer Folgenabschätzung und vorbehaltlich einer regulatorischen Genehmigung die Möglichkeit haben, eine Ausnahme zu beantragen, um um eine Verlängerung des Umsetzungszeitplans zu ersuchen. Diesem Antrag sollte ein Aktionsplan mit konkreten Schritten zur Umsetzung der neuen Zeit für die Schließung des Intraday-Marktes beiliegen.**

- (14) Daher ist es wichtig, dass sich die Intraday-Märkte an die Beteiligung variabler Erneuerbare-Energien-Technologien wie Solar- und Windenergiotechnologien sowie an die Beteiligung von Laststeuerung und **Energiespeicherung** anpassen. Die Liquidität der Intraday-Märkte sollte durch die gemeinsamen Auftragsbücher der Marktbetreiber innerhalb einer Gebotszone verbessert werden, auch wenn die zonenübergreifenden Kapazitäten null betragen oder nach dem Zeitpunkt der Schließung des Intraday-Marktes. **Um sicherzustellen, dass die nominierten Strommarktbetreiber (nominated electricity market operator – NEMO) die Auftragsbücher im Day-Ahead- und im Intraday-Zeitbereich teilen, sollten NEMO alle Aufträge an die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung übermitteln und den Handel mit Day-Ahead- und Intraday-Produkten oder Produkten mit ähnlichen Merkmalen nicht außerhalb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung organisieren. Um dem inhärenten Risiko der Diskriminierung beim Handel mit Day-Ahead- und Intraday-Produkten innerhalb und außerhalb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung und dem daraus folgenden Liquiditätsabfluss auf den gekoppelten Elektrizitätsmärkten der Union zu begegnen, sollte diese Verpflichtung für NEMO, für Unternehmen, die die direkte oder indirekte Kontrolle über einen NEMO ausüben oder Rechte an einem NEMO haben, sowie für Unternehmen, die direkt oder indirekt von einem NEMO kontrolliert werden, gelten.** Darüber hinaus sollte der Zeitpunkt der Schließung des Intraday-Marktes näher am Lieferzeitpunkt liegen, um die Möglichkeiten der Marktteilnehmer zu Handelstransaktionen bei Stromengpässen und -überschüssen zu maximieren und zu einer besseren Integration variabler erneuerbarer Energien in das Stromsystem beizutragen.
- (15) Zusätzlich sollten die Kurzfriststrommärkte durch Verringerung der Mindestgebotsgröße sicherstellen, dass auch kleine Flexibilitätsdienstleister teilnehmen können.

- (16) Um die effiziente Integration von Strom aus variablen erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten und den Bedarf an Strom aus fossilen Brennstoffen **in Strompreiskrisen** [...] zu senken, sollte es den Übertragungsnetzbetreibern möglich sein, für **eine zusätzliche** Laststeuerung ein Produkt zur Lastspitzenreduktion zu konzipieren und damit [...] zur Verringerung des [...] im Stromnetz auftretenden Verbrauchs [...] beizutragen. **Das Produkt zur Lastspitzenreduktion als solches sollte [...] sowohl zur Senkung der Großhandelsstrompreise als auch [...] zur Versorgungssicherheit in Strompreiskrisen beitragen.** [...] Da das Produkt zur Lastspitzenreduktion darauf abzielt, den Stromverbrauch zu verringern und zu verlagern, sollte der Anwendungsbereich dieses Produkts auf die Laststeuerung beschränkt werden. **Da das Produkt zur Lastspitzenreduktion nur in eingeschränkten Fällen einer Strompreiskrise [...] angewandt werden soll, kann dessen [...] Beschaffung [...] bis zu einer Woche [...] vor der Freigabe zusätzlicher Kapazitäten zur Laststeuerung erfolgen.** [...] Übertragungsnetzbetreiber sollten in der Lage sein, **das Produkt zur Lastspitzenreduktion auf der Grundlage von Nachfrageprognosen zu aktivieren. Alternativ sollte es möglich sein, das Produkt zur Lastspitzenreduktion auf dem Day-Ahead-Markt auf der Grundlage des bei der Beschaffung der Kapazitäten zur Nachfragesenkung vereinbarten Energiepreises automatisch zu aktivieren.** Um den Umfang der aktivierten Lastreduktion zu überprüfen, sollte der Übertragungsnetzbetreiber von einem Wert ausgehen, der den erwarteten Stromverbrauch ohne Aktivierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion widerspiegelt.

- (17) Damit die Verbraucher aktiv an den Elektrizitätsmärkten teilnehmen und selbst Flexibilitätsleistungen erbringen können, werden sie nach und nach mit intelligenten Messsystemen ausgestattet. In einigen Mitgliedstaaten verläuft die Einführung intelligenter Messsysteme jedoch noch schleppend. Wenn noch keine intelligenten Messsysteme installiert sind oder die intelligenten Messsysteme keine ausreichende Datengranularität bieten, sollten die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber Daten spezieller Messgeräte verwenden können, die für Beobachtungszwecke und die Abrechnung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Energiespeicherung bestimmt sind. Die Möglichkeit, die Daten spezieller für Beobachtungszwecke und Abrechnung bestimmter Messgeräte zu nutzen, dürfte die aktive Beteiligung der Verbraucher am Markt und den Ausbau der Laststeuerung auf Verbraucherseite erleichtern. Die Verwendung der Daten dieser speziellen Messgeräte sollte mit Qualitätsanforderungen an die Daten einhergehen.
- (18) Mit dieser Verordnung wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit **der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>17</sup> [...] geschaffen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle in der **Verordnung (EU) 2016/679** [...] festgelegten Grundsätze und Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten, auch in Bezug auf die Datenminimierung, eingehalten werden. Wenn das Ziel dieser Richtlinie ohne Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden kann, sollten die **Verantwortlichen** anonymisierte und aggregierte Daten heranziehen.

---

<sup>17</sup> **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

- (19) Verbraucher und Versorger benötigen wirksame und effiziente Terminmärkte, um ihr langfristiges Preisrisiko zu decken und die Abhängigkeit von kurzfristigen Preisen zu verringern. Damit Energiekunden in der gesamten [...] **Union** in vollem Umfang von den Vorteilen integrierter Elektrizitätsmärkte und des unionsweiten Wettbewerbs profitieren können, sollte das Funktionieren des Stromterminmarkts der Union durch Einrichtung regionaler virtueller Hubs verbessert werden, auch um die bestehende Marktfragmentierung und die geringe Liquidität in vielen Gebotszonen zu überwinden. Regionale virtuelle Hubs sollten mehrere Gebotszonen umfassen und gleichzeitig eine angemessene Preiskorrelation gewährleisten. Einige Gebotszonen werden möglicherweise nicht von einem **regionalen** virtuellen Hub abgedeckt, d. h. sie tragen nicht zum Referenzpreis des Hubs bei. Marktteilnehmer aus diesen Gebotszonen sollten allerdings trotzdem die Möglichkeit haben, sich über einen Hub abzusichern.

**(19b) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden [...], um detaillierte Vorschriften für die Gestaltung des Stromterminmarkts der Union in Bezug auf die Einrichtung regionaler virtueller Hubs festzulegen. Zur Gewährleistung von Synergien mit dem bestehenden Regelungsrahmen sollte die Übertragung von Durchführungsbefugnissen gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> dahin gehend ausgeweitet werden, dass auch die für die Einrichtung regionaler virtueller Hubs erforderlichen Aspekte abgedeckt werden. Bevor die Kommission diese Durchführungsbefugnisse ausübt [...], sollte sie eine Folgenabschätzung durchführen. Bei der Folgenabschätzung sollte gegebenenfalls den Auswirkungen der Einrichtung regionaler virtueller Hubs in Bezug auf bereits bestehende zwischenstaatliche Abkommen im Zusammenhang mit Kraftwerken, die sich in grenzüberschreitendem gemeinsamem Eigentum befinden, Rechnung getragen werden. Die Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.**

---

<sup>18</sup> **Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).**

- (20) Virtuelle Hubs sollten den aggregierten Preis mehrerer Gebotszonen widerspiegeln und einen Referenzpreis vorzugeben, der von den Marktbetreibern genutzt werden sollte, um Terminabsicherungsprodukte anzubieten. Insofern sollten virtuelle Hubs nicht als Einrichtungen verstanden werden, die Transaktionen vermitteln oder ausführen. Die regionalen virtuellen Hubs sollten durch Bereitstellung eines Referenzpreisindex die Bündelung von Liquidität ermöglichen und den Marktteilnehmern bessere Absicherungsmöglichkeiten bieten.
- (21) Um die Möglichkeiten der Marktteilnehmer zur Absicherung zu verbessern, sollte die Rolle der zentralen Vergabeplattform ausgeweitet werden, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission<sup>19</sup> eingerichtet wurde. Die zentrale Vergabeplattform sollte den Handel mit finanziellen langfristigen Übertragungsrechten zwischen den verschiedenen Gebotszonen und den regionalen virtuellen Hubs anbieten. Die von den Marktteilnehmern für finanzielle Übertragungsrechte übermittelten Aufträge **sollten** durch eine gleichzeitige Zuweisung langfristiger zonenübergreifender Kapazität abgeglichen werden. Eine solche Abgleichung bzw. eine solche Zuweisung sollte regelmäßig erfolgen, um für ausreichende Liquidität zu sorgen und den Marktteilnehmern damit effiziente Absicherungsmöglichkeiten zu bieten. Die langfristigen Übertragungsrechte sollten häufig ausgegeben werden [...] und Laufzeiten von einem Monat (Month-Ahead) bis zu mindestens drei Jahren (Three-Years-Ahead) aufweisen [...], um sie an den typischen Absicherungshorizont der Marktteilnehmer anzupassen. Die zentrale Vergabeplattform sollte der Überwachung und Durchsetzung unterliegen, um sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

---

<sup>19</sup> **Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42).**

(22) Die Netztarife sollten den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern Anreize bieten, Flexibilitätsleistungen, insbesondere Laststeuerung oder Speicherung, zu nutzen und dafür weitere innovative Lösungen zur Optimierung des bestehenden Netzes und zur Beschaffung von Flexibilitätsleistungen zu entwickeln. Im Hinblick darauf sollten die Netztarife so gestaltet werden, dass sie den Betriebs- und Kapitalausgaben der Netzbetreiber oder einer effizienten Kombination beider Arten von Ausgaben Rechnung tragen, damit die Netzbetreiber das Stromnetz kosteneffizient betreiben können. **Das Erfordernis der Kostenorientierung sollte die Möglichkeit einer effizienten Kostenumverteilung in Fällen, in denen standort- oder zeitabhängige Netzentgelte erhoben werden, nicht einschränken.** Dies würde darüber hinaus dazu beitragen, erneuerbare Energien zu den geringsten Kosten für das Stromsystem zu integrieren und den Nutzen der Flexibilitätslösungen von Endkunden weiter erhöhen.

- (23) Erneuerbare Offshore-Energiequellen wie Offshore-Windenergie, Meeresenergie und schwimmende Fotovoltaikanlagen werden beim Aufbau eines weitgehend auf erneuerbaren Energien beruhenden Energiesystems und bei der Gewährleistung der Klimaneutralität bis 2050 eine entscheidende Rolle spielen. Es gibt jedoch erhebliche Hindernisse, die einer breiteren und effizienten Nutzung entgegenstehen und damit den massiven Ausbau verhindern, der zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlich ist. Ähnliche Hindernisse könnten künftig auch bei anderen Offshore-Technologien auftreten. Zu diesen Hindernissen gehören Investitionsrisiken im Zusammenhang mit der besonderen topografischen Lage von Offshore-Hybridprojekten, die an mehr als einen Markt **in einer Offshore-Gebotszone** angebunden sind. **Es ist wichtig, diese Hindernisse rechtzeitig und wirksam anzugehen.** Um das Investitionsrisiko für die Träger solcher Offshore-Projekte zu verringern und sicherzustellen, dass Projekte in einer Offshore-Gebotszone uneingeschränkten Zugang zu den umliegenden Märkten haben, sollten die Übertragungsnetzbetreiber den Zugang von Offshore-Projekten **in einer Offshore-Gebotszone** zur Kapazität der jeweiligen hybriden Verbindungsleitung für alle Marktzeiteinheiten garantieren, **und zwar bis zur im Netzanschlussvertrag vereinbarten Kapazität, womit möglicherweise übermäßige Kapazitäten ausgeschlossen werden sollen.** Werden die verfügbaren Übertragungskapazitäten so weit verringert, dass der gesamte erzeugte Strom, den das Offshore-Projekt andernfalls hätte exportieren können, nicht auf den Markt gelangen kann, so sollten die Übertragungsnetzbetreiber, die für die Notwendigkeit der Kapazitätsbegrenzung verantwortlich sind, künftig den jeweiligen Offshore-Projektbetreiber unter Verwendung von Engpasserlösen einen entsprechenden Ausgleich gewähren können. Dieser Ausgleich sollte **die Verringerung der Einnahmen der Betreiber von Offshore-Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen infolge einer solchen Einschränkung des Zugangs zu den Verbundmärkten kompensieren und** sich nur auf die für den Markt zur Verfügung stehende Erzeugungskapazität beziehen, die wetterabhängig sein kann, nicht jedoch auf Ausfälle oder Wartungsarbeiten des Offshore-Projekts. **Der Ausgleich im Fall eines fehlenden Zugangs zum Übertragungsnetz sollte nicht so ausgelegt werden, dass ein vorrangiger Dispatch gewährt wird. Darüber hinaus sollte es unter keinen Umständen zu einem doppelten Ausgleich für dasselbe mit dieser Bestimmung abgedeckte Risiko kommen, etwa wenn das Risiko bereits unter einen Differenzvertrag oder eine andere einschlägige Förderregelung fällt.** Die Einzelheiten einschließlich der Bedingungen für eine mögliche Beendigung der Maßnahme – **beispielsweise das Vorliegen einer ausreichenden Nachfrage in der Offshore-Gebotszone oder eines direkten Zugangs zu einer für ein Verschwinden des Risikos ausreichenden Anzahl von Märkten – sowie das Angehen von Hindernissen** sollen in einem **Durchführungsrechtsakt [...] festgelegt werden, gegebenenfalls auch durch Änderungen der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission.**

- (24) Auf dem Day-Ahead-Großhandelsmarkt werden zunächst die Kraftwerke mit niedrigeren Grenzkosten eingesetzt; der Preis für alle Marktteilnehmer bei Marketclearing wird jedoch durch das letzte Kraftwerk bestimmt, das zur Deckung der Nachfrage benötigt wird, nämlich das Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten. In diesem Zusammenhang hat die Energiekrise gezeigt, dass ein Preisanstieg bei Gas und Steinkohle zu außergewöhnlichen und dauerhaften Steigerungen der Preise führen kann, zu denen der aus Gas und Kohle erzeugte Strom auf dem Day-Ahead-Großhandelsmarkt angeboten wird. Dies wiederum hat in der gesamten Union zu außergewöhnlich hohen Preisen auf dem Day-Ahead-Markt geführt, da Gas- und Kohlekraftwerke unter den zur Deckung der Stromnachfrage benötigten Kraftwerken häufig die mit den höchsten Grenzkosten sind.
- (25) Da der Preis auf dem Day-Ahead-Markt als Referenz für den Preis auf anderen Stromgroßhandelsmärkten dient und alle Marktteilnehmer denselben Clearingpreis erhalten, wurden bei der Nutzung von Technologien mit deutlich niedrigeren Grenzkosten durchweg hohe Einnahmen erzielt.
- (26) Um die Dekarbonisierungsziele der Union und die in REPowerEU festgelegten Ziele für mehr Energieunabhängigkeit zu erreichen, muss die Union den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich beschleunigen. In Anbetracht der zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Investitionen sollte der Markt sicherstellen, dass ein langfristiges Preissignal gesetzt wird.

(27) Innerhalb dieses Rahmens sollten die Mitgliedstaaten danach streben, die richtigen Marktbedingungen für langfristige marktbasierende Instrumente wie Strombezugsverträge („power purchase agreements“/PPA) zu schaffen. Strombezugsverträge sind bilaterale Bezugsvereinbarungen zwischen Stromerzeugern und -käufern. Sie gewährleisten langfristige Preisstabilität für den Kunden und die Sicherheit, die der Erzeuger benötigt, um die Investitionsentscheidung zu treffen. Dennoch gibt es nur in wenigen Mitgliedstaaten aktive Märkte für Strombezugsverträge, sogenannte PPA-Märkte, wobei sich die Käufer in der Regel auf große Unternehmen beschränken, nicht zuletzt, weil es bei Strombezugsverträgen eine Reihe von Hindernissen gibt, insbesondere die Schwierigkeit, in diesen langfristigen Vereinbarungen das Risiko eines Zahlungsausfalls des Käufers zu decken. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung der Maßnahmen zur Verwirklichung der in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegten Ziele für die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen berücksichtigen, dass ein dynamischer PPA-Markt geschaffen werden muss.

(28) **Im Einklang mit [...]** der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> müssen die Mitgliedstaaten die rechtlichen und administrativen Hindernisse für langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom bewerten, unbegründete Hindernisse beseitigen und die Verbreitung solcher Verträge unterstützen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen Strategien und Maßnahmen beschreiben, die zur Verbreitung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom beitragen sollen. Unbeschadet dieser Verpflichtung zur Berichterstattung über den sich auf den PPA-Markt auswirkenden Regelungsrahmen sollten die Mitgliedstaaten [...] dafür sorgen, dass Instrumente zugänglich sind, mit denen Unternehmen, die auf dem PPA-Markt von Marktzutrittsschranken betroffen, aber finanziell gesund sind, finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der langfristigen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Strombezugsverträge durch die Käufer mindern können. Die Mitgliedstaaten könnten beschließen, eine Garantieregelung zu Marktpreisen einzuführen, **wenn private Garantien nicht zugänglich oder nicht ausreichend zugänglich sind. In diesem Fall sollten die** Mitgliedstaaten [...] darin Bestimmungen aufnehmen, die sicherstellen, dass eine Verminderung der Liquidität auf den Elektrizitätsmärkten vermieden wird, etwa durch Nutzung finanzieller Strombezugsverträge. **Die Mitgliedstaaten könnten beschließen, die Aggregation der Nachfrage nach Strombezugsverträgen seitens Verbrauchern zu erleichtern, die einzeln mit Hindernissen für den Eintritt in den PPA-Markt konfrontiert sind, aber gemeinsam den Erzeugern ein attraktives Angebot für Strombezugsverträge unterbreiten können.** Verträge über den Bezug von Strom aus fossilen Brennstoffen sollten die Mitgliedstaaten nicht fördern. Obwohl zwischen den Verbrauchern grundsätzlich nicht diskriminiert werden sollte, könnten die Mitgliedstaaten beschließen, diese Instrumente unter Anwendung objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien speziell auf bestimmte Verbraucherkategorien auszurichten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch die potenzielle Rolle der – etwa durch die Europäische Investitionsbank (EIB) – auf Unionsebene bereitgestellten **Fazilitäten** berücksichtigen.

---

<sup>20</sup> **Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).**

- (29) Den Mitgliedstaaten stehen bei der Gestaltung und Bereitstellung öffentlicher Unterstützung mehrere Instrumente zur Verfügung, um die Entwicklung der PPA-Märkte zu unterstützen. Es würde zur Entwicklung und zum Wachstum der PPA-Märkte beitragen, wenn Projektträger im Bereich der erneuerbaren Energien, die an einer Ausschreibung für öffentlichen Unterstützung teilnehmen, einen Teil des erzeugten Stroms für den Verkauf im Rahmen eines Strombezugsvertrags reservieren können. Darüber hinaus sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Angebote darum bemühen, Kriterien anzuwenden, mit denen für Akteure wie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die auf dem PPA-Markt von Marktzutrittsschranken betroffen sind, Anreize für den Zugang zum PPA-Markt geschaffen werden, indem etwa die Ausschreibungsteilnehmer den Vorzug erhalten, die sich verpflichten, für einen Teil des im Rahmen des Projekts erzeugten Stroms einen Strombezugsvertrag mit einem oder mehreren potenziellen Käufern zu schließen, die beim Zugang zum PPA-Markt Schwierigkeiten haben.

- (30) Wenn Mitgliedstaaten beschließen, öffentlich finanzierte neue Investitionen in die Erzeugung von Strom aus CO<sub>2</sub>-armen, nichtfossilen Brennstoffen mit direkten Preisstützungssystemen zu fördern, um die Dekarbonisierungsziele der Union zu erreichen, sollten diese Systeme die Form zweiseitiger Differenzverträge haben, bei denen neben einer Einnahmengarantie auch eine Obergrenze für die Markteinnahmen der betreffenden Erzeugungsanlagen festgelegt wird. **Diese Verpflichtung sollte für die Förderung von Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen gelten. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und zum Schutz der Investitionssicherheit sollte die Verpflichtung nur dann für die Förderung von Investitionen in bestehende Stromerzeugungsanlagen gelten, wenn diese Förderung neue Investitionen betrifft und wenn diese neuen Investitionen auf ein wesentliches Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen oder auf eine wesentliche Erhöhung ihrer Kapazität oder Verlängerung ihrer Lebensdauer abzielen. Damit sollten zumindest alle neuen Investitionen in bestehende Anlagen ausgeschlossen werden, die im Vergleich zum Gesamtwert der Anlage eine nicht wesentliche Verbesserung bewirken oder möglicherweise im Vergleich zur Gesamtlebensdauer der Anlage zu einer nur kurzen Verlängerung der Lebensdauer oder im Vergleich zur Gesamtkapazität zu einer nur geringfügigen Erhöhung der Kapazität führen. Dies sollte für jeden Einzelfall bewertet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von zweiseitigen Differenzverträgen in Bezug auf bestehende Stromerzeugung gewahrt wird. [...]**

- (30a) Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Berechenbarkeit sollte die Verpflichtung, die direkten Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge zu gestalten, nur für Verträge im Rahmen direkter Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Erzeugung gelten, die drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geschlossen werden. Dieser Übergangszeitraum sollte für Offshore-Hybrideinrichtungen, die an zwei oder mehr Gebotszonen angebunden sind, aufgrund der Komplexität solcher Projekte fünf Jahre betragen.**
- (30b) Zur Gewährleistung der Stabilität und Berechenbarkeit von Investitionen sollte die Anwendung zweiseitiger Differenzverträge auf neue Investitionen in bestehende Erzeugung unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV nicht zu einer Überprüfung des bereits gewährten Unterstützungsniveaus oder der damit verknüpften Bedingungen führen, die sich negativ auf die gewährten Rechte auswirkt und die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Projekten, die bereits Unterstützung erhalten, untergräbt. Die Verpflichtung zur Verwendung zweiseitiger Differenzverträge gilt unbeschadet von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.**
- (30c) Durch die vorliegende Verordnung wird zwar Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geändert, die übrigen Bestimmungen von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001, in dem die Grundsätze für die Gestaltung der Förderregelungen für Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt sind, gelten jedoch weiterhin uneingeschränkt.**

- (31) Solche zweiseitigen Differenzverträge würden sicherstellen, dass Erzeugereinnahmen, die auf öffentlich geförderte neue Investitionen in die Stromerzeugung zurückgehen, unabhängiger von den schwankenden Preisen für Strom aus fossilen Brennstoffe werden, die in der Regel den Preis auf dem Day-Ahead-Markt vorgeben. **Bei der Gestaltung dieser zweiseitigen Differenzverträge sollten die Anreize dafür aufrechterhalten werden, dass Erzeugungsanlagen für einen effizienten Betrieb und eine effiziente Teilnahme am Strommarkt sorgen [...], um insbesondere [...] die Marktbedingungen [...] widerzuspiegeln.** Zweiseitige Differenzverträge könnten unterschiedliche Laufzeiten aufweisen und unter anderem auf Einspeisung basierende Differenzverträge mit einem oder mehreren Ausübungspreisen, einem Mindestpreis, oder Kapazitäten oder Richtwert-Differenzverträge umfassen. Die Verpflichtung zur Verwendung zweiseitiger Differenzverträge gilt nicht für Förderregelungen, die nicht direkt mit der Stromerzeugung in Verbindung stehen, beispielsweise die Speicherung, und die keine direkte Preisstützung anwenden, wozu unter anderem Investitionsbeihilfen in Form von vorab gewährten Zuschüssen, steuerlichen Maßnahmen oder grünen Zertifikate zählen.

- (32) Soweit jedoch **mögliche** direkte Preisstützungssysteme der Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energien auf zweiseitige Differenzverträge beschränkt sind, sollte dies auf CO<sub>2</sub>-arme Technologien für die Nutzung nichtfossiler Brennstoffe mit niedrigen und stabilen Betriebskosten sowie auf Technologien beschränkt bleiben, die dem Stromsystem in der Regel keine Flexibilität ermöglichen, und nicht für Technologien gelten, die sich in einem frühen Stadium ihrer Markteinführung befinden. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Erzeugungstechnologien mit hohen Grenzkosten nicht gefährdet wird, und um für Technologien, die dem Stromsystems Flexibilität ermöglichen, weiterhin den Anreiz zu bieten, den mit ihnen erzeugten Strom auf dem Elektrizitätsmarkt auf der Grundlage ihrer Opportunitätskosten anzubieten. Darüber hinaus sollte die Beschränkung, direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge festzulegen, nicht für neu aufkommende Technologien gelten, für deren Einführung möglicherweise andere Arten direkter Preisstützungssysteme bessere Anreize schaffen könnten. Die Beschränkung sollte die mögliche Ausnahme für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben gemäß [...] der **Richtlinie** (EU) 2018/2001 unberührt lassen und den Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß [...] jener Richtlinie Rechnung tragen.
- (33) Angesichts der Notwendigkeit, Rechtssicherheit für die Erzeuger zu schaffen, sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, direkte Preisstützungssysteme für die Stromerzeugung in Form zweiseitiger Differenzverträge anzuwenden, nur für neue Investitionen in die Erzeugung von Strom aus den im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Quellen gelten.

(34) Dank der Obergrenze für die Markteinnahmen dürften direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge in Zeiten hoher Energiepreise eine zusätzliche Einnahmequelle für die Mitgliedstaaten sein. Um die Auswirkungen hoher Strompreise auf die Energiekosten der Verbraucher weiter abzumildern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die von den Erzeugern erzielten Einnahmen, die direkten Preisstützungssystemen in Form zweiseitiger Differenzverträgen unterliegen, **oder der entsprechende finanzielle Gegenwert dieser Einnahmen** an alle Endkunden, einschließlich Haushalten, KMU und industrieller Kunden, [...] weitergegeben werden. **Bei der Verteilung der Einnahmen an die Haushalte sollten die Mitgliedstaaten insbesondere schutzbedürftige Kunden unterstützen können. Angesichts der umfassenderen Vorteile für Stromkunden, die sich aus Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz und die Nutzung CO<sub>2</sub>-armer Energie ergeben, sollten die Mitgliedstaaten ferner in der Lage sein, die Einnahmen aus zweiseitigen Differenzverträgen oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert dieser Einnahmen zu verwenden, um Investitionen zur Senkung der Stromkosten der Endkunden zu finanzieren und um die Kosten der direkten Preisstützungssysteme zu decken. [...] Zur Minimierung der Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen auf dem Binnenmarkt sollten Einnahmen, die an Endkunden verteilt werden, bei denen es sich um Unternehmen handelt, [...] auf der Grundlage des jeweiligen Verbrauchsanteils auf alle Unternehmen verteilt werden. Zur Vermeidung eines übermäßigen Ausgleichs sollte der Einnahmenanteil, der an Endkunden verteilt [...] wird, bei denen es sich um Unternehmen handelt, den kombinierten Stromverbrauchsanteil all dieser Unternehmen nicht übersteigen. Dies gilt unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV.** Die Umverteilung der Einnahmen sollte so erfolgen, dass die **Kunden** nach wie vor in gewissem Ausmaß dem Preissignal ausgesetzt sind, sodass sie ihren Verbrauch verringern, wenn die Preise hoch sind, bzw. ihn in Zeiträume mit niedrigeren Preise verlagern (bei denen es sich in der Regel um Zeiträume handelt, in denen der Anteil des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Strom höher ist). **Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten den Verbrauch außerhalb der Lastspitzenzeiten berücksichtigen können, um die Anreize für Flexibilität zu erhalten.** Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die gleichen Wettbewerbsbedingungen und der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Versorgern durch die Umverteilung der Einnahmen an die Stromendverbraucher nicht beeinträchtigt werden. **Diese Grundsätze sollten für Einnahmen aus Verträgen im Rahmen direkter**

**Preisstützungssysteme, die vor dem Geltungsbeginn der Verpflichtung zur Verwendung zweiseitiger Differenzverträge geschlossen wurden, nicht verbindlich gelten. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Einnahmen aus zweiseitigen Differenzverträgen zu verteilen, ohne dass diese Verteilung eine Regulierung der Verbraucherpreise gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 darstellt.**

- (35) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die direkten Preisstützungssysteme unabhängig von ihrer Form eine effiziente, wettbewerbsorientierte und liquide Funktionsweise der Elektrizitätsmärkte nicht untergraben und Anreize dafür erhalten bleiben, dass die Erzeuger auf Marktsignale reagieren und beispielsweise die Erzeugung einstellen, wenn die Strompreise unter ihren Betriebskosten liegen, und dass die Endkunden den Verbrauch verringern, wenn die Strompreise hoch sind. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Förderregelungen kein Hindernis für die Entwicklung kommerzieller Verträge, z. B. von Strombezugsverträgen, darstellen.
- (36) Zweiseitige Differenzverträge und Strombezugsverträge sind somit einander ergänzende Instrumente, die dazu beitragen, dass die Energiewende vorankommt und die Verbraucher von den Vorteilen erneuerbarer Energiequellen und CO<sub>2</sub>-armer Energie profitieren. Vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sollte es den Mitgliedstaaten freistehen zu entscheiden, welche Instrumente sie zur Verwirklichung ihrer Dekarbonisierungsziele einsetzen. Im Rahmen von Strombezugsverträgen tragen private Investoren zur zusätzlichen Nutzung erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer Energie bei, während gleichzeitig niedrige und stabile Strompreise langfristig festgeschrieben werden. Dasselbe Ziel erreichen öffentliche Einrichtungen im Interesse der Verbraucher mit zweiseitigen Differenzverträgen. Beide Instrumente sind notwendig, um durch Nutzung erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer Energie die Dekarbonisierungsziele der Union zu erreichen und gleichzeitig die Verbraucher von den Vorteilen einer kostengünstigen Stromerzeugung profitieren zu lassen.

(37) Für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien bedarf es weiterer verfügbarer Flexibilitätslösungen, damit die Integration der erneuerbaren Energie in das Netz sichergestellt wird und sich das Stromsystem und das Stromnetz an die Variabilität der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs über verschiedene Zeithorizonte hinweg anpassen können. **Zur Förderung nichtfossiler Flexibilität** sollten die Regulierungsbehörden **oder von einem Mitgliedstaat benannte andere Behörden oder Stellen** auf der Grundlage der Angaben der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber regelmäßig den Flexibilitätsbedarf im Stromsystem prüfen; diese Prüfung sollte die Berichterstattung über die Flexibilität der nationalen Energiesysteme im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1999 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>21</sup> ergänzen. Im Hinblick auf die Dekarbonisierung des Energiesystems sollten bei der Prüfung des Flexibilitätsbedarfs des Stromsystems alle bestehenden und geplanten Investitionen, einschließlich bestehender Anlagen, die noch nicht an das Netz angeschlossen sind, in Flexibilitätsquellen wie flexible Stromerzeugung, Verbindungsleitungen, Laststeuerung, Energiespeicherung oder die Erzeugung erneuerbarer Brennstoffe berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sollten die Mitgliedstaaten ein nationales Ziel für nichtfossile Flexibilität wie Laststeuerung und **Energiespeicherung** festlegen, das sich auch in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen widerspiegeln sollte.

---

<sup>21</sup> **Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).**

(38) Um das **indikative** nationale Ziel für nichtfossile Flexibilität, etwa die erforderlichen Investitionen für Laststeuerung und Energiespeicherung, zu erreichen **und wenn der Flexibilitätsbedarf nicht durch die Beseitigung von Markthemmnissen und bestehende Investitionen gedeckt wird**, können die Mitgliedstaaten **Förderregelungen für nichtfossile Flexibilität in Form von Zahlungen für die verfügbare Kapazität nichtfossiler Flexibilität anwenden.** [...]

(39) [...]

(40) [...]

(40a) Da unkoordinierte Kapazitätsmechanismen erhebliche Auswirkungen auf den Elektrizitätsbinnenmarkt haben können, wurde mit dem Paket „Saubere Energie“ ein umfassender Rahmen geschaffen, um den Bedarf besser zu bewerten und die Gestaltung der Kapazitätsmechanismen zu verbessern. Ungeachtet der Notwendigkeit, Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen im Binnenmarkt zu begrenzen, können Kapazitätsmechanismen zusammen mit einem angemessenen Regelungsrahmen eine wichtige Rolle dabei spielen, die Angemessenheit der Ressourcen sicherzustellen, insbesondere während des Übergangs zu einem CO<sub>2</sub>-freien System. Daher sollten Kapazitätsmechanismen zwar nicht mehr als letztes Mittel betrachtet werden, doch sollten ihre Erforderlichkeit und ihre Gestaltung vor dem Hintergrund des sich wandelnden Regelungsrahmens und sich verändernder Marktbedingungen regelmäßig bewertet werden. Das Verfahren zur Annahme der Kapazitätsmechanismen hat sich jedoch als komplex erwiesen. Um etwaige Möglichkeiten zur Straffung und Vereinfachung des Verfahrens für die Anwendung eines Kapazitätsmechanismus [...] zu berücksichtigen [...] und sicherzustellen, dass Bedenken bezüglich der Angemessenheit von Mitgliedstaaten zeitnah angegangen werden können und gleichzeitig die erforderlichen Kontrollen zur Verhinderung von Schaden für den Binnenmarkt vorgesehen werden, sollte die Kommission [...] dringend einen umfassenden Bericht vorlegen, in dem diese Möglichkeiten bewertet werden. Die Kommission sollte die Agentur in diesem Zusammenhang auffordern, das Verfahren für die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene im Einklang mit dem entsprechenden Verfahren zu ändern. Nach Absprache mit den Mitgliedstaaten sollte [...] die Kommission [...] bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegebenenfalls Vorschläge zur Straffung und Vereinfachung des Verfahrens zur Bewertung von Kapazitätsmechanismen unterbreiten.

- (41) Bei den Netzanschlussverfahren für neue Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen, insbesondere von Anlagen für erneuerbare Energien, kommt es häufig zu Verzögerungen. Einer der Gründe für solche Verzögerungen ist der Mangel an verfügbarer Netzkapazität an dem vom Investor gewählten Standort, was bedeutet, dass das Netz erweitert oder ausgebaut werden muss, um die Anlagen auf sichere Weise an das System anzuschließen. Eine neue Anforderung an die Stromnetzbetreiber, sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilerebene, Informationen über die in ihren Tätigkeitsbereichen verfügbare Netzkapazität zu veröffentlichen und zu aktualisieren, würde dazu beitragen, dass Investoren ihre Entscheidungen auf der Grundlage von Informationen über die Verfügbarkeit der Netzkapazität innerhalb des Systems treffen und so zur erforderlichen Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen können.
- (42) Zur Bewältigung des Problems der langen Antwortzeiten auf Netzanschlussanträge sollten die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber den Nutzern des Systems klare und transparente Informationen über den Stand und die Bearbeitung ihrer Anschlussanträge zur Verfügung stellen. Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sollten [...] diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bereitstellen.
- (43) Während der Energiekrise waren die Verbraucher mit extrem schwankenden Energiegroßhandelspreisen konfrontiert und hatten nur begrenzte Möglichkeiten, sich am Energiemarkt zu beteiligen. Folglich hatten und haben viele Haushalte Schwierigkeiten, ihre Rechnungen zu bezahlen. Schutzbedürftige Verbraucher und von Energiearmut betroffene Gruppen leiden besonders darunter<sup>22</sup>, doch auch Haushalten mit mittlerem Einkommen sind solche Schwierigkeiten nicht fremd. Verbraucherrechte und Verbraucherschutz müssen daher aktualisiert werden, damit die Verbraucher von der Energiewende profitieren können, ihre Stromkosten von kurzfristigen Preisschwankungen auf den Energiemärkten unabhängig werden und ein neues Risikogleichgewicht zwischen Versorgern und Verbrauchern hergestellt wird.

---

<sup>22</sup> Bestimmte Gruppen wie Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Angehörige ethnischer Minderheiten oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe haben ein höheres Energiearmutsrisiko oder sind anfälliger für die negativen Auswirkungen von Energiearmut.

- (44) Die Verbraucher sollten Zugang zu einer breiten Palette von Angeboten haben, damit sie einen Vertrag auswählen können, der ihren Bedürfnissen entspricht. Die Versorger haben jedoch ihre Angebote reduziert, Festpreisverträge sind seltener geworden und die Auswahl der Angebote ist begrenzt. Die Verbraucher sollten sich jederzeit für einen bezahlbaren und befristeten Festpreisvertrag entscheiden können, und die Versorger sollten die Vertragsbedingungen vor Ablauf eines solchen Vertrags nicht einseitig ändern. **Dies ändert nichts an dem Umstand, dass Verträge mit dynamischen Preisen nach wie vor unerlässlich sind und dass eine zunehmende Verbreitung erneuerbarer Energiequellen Verbrauchern helfen kann, ihre Energiekosten zu verringern. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Versorger, die nur Verträge mit dynamischen Preisen anbieten, von der Verpflichtung auszunehmen, Verträge mit Festpreis und fester Laufzeit anzubieten, sofern dies keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb hat und eine ausreichende Auswahl an Verträgen mit Festpreis und fester Laufzeit erhalten bleibt.**
- (45) Wenn die Versorger nicht sicherstellen, dass ihr Stromportfolio ausreichend abgesichert ist, können Änderungen der Großhandelsstrompreise für sie ein finanzielles Risiko bedeuten und zu ihrem Ausfall führen, wobei die Kosten auf die Verbraucher und andere Netznutzer übertragen werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Versorger angemessen abgesichert sind, wenn sie Festpreisverträge anbieten. Eine geeignete Absicherungsstrategie sollte dem Zugang der Versorger zu ihrer eigenen Erzeugung und ihrer Kapitalisierung sowie ihrer Abhängigkeit von Veränderungen der Großhandelsmarktpreise Rechnung tragen. **Das Vorhandensein geeigneter Absicherungsstrategien kann durch allgemeine Vorschriften gewährleistet werden, die überwacht werden, ohne dass eine spezifische Überprüfung der Positionen oder Strategien einzelner Versorger vorgenommen wird. Stresstests und Berichterstattungsanforderungen für Versorger könnten Instrumente zur Beurteilung der Absicherungsstrategien von Versorgern sein.**

- (46) Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, den Versorger zu wählen, der ihnen den Preis und die Dienstleistung anbietet, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen. Aufgrund der Fortschritte bei der Verbrauchserfassung und der Einzelverbrauchserfassung sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie insgesamt ist es nun technisch möglich, für einen einzigen Standort mehrere Versorger zu wählen. Wenn sie dies wünschen, sollten die Kunden von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen können, um insbesondere für Strom zum Betrieb von Geräten wie Wärmepumpen oder Elektrofahrzeugen, die einen besonders hohen Verbrauch haben oder die ihren Stromverbrauch als Reaktion auf Preissignale auch automatisch verlagern können, einen gesonderten Versorger zu wählen. **Zu diesem Zweck sollte es den Kunden gestattet sein, über mehr als einen Mess- und Abrechnungspunkt zu verfügen, der über den einzigen Anschlusspunkt für ihre Räumlichkeiten abgedeckt wird, damit eine gesonderte Messung und Versorgung verschiedener Geräte möglich ist. Die Messpunkte sollten klar voneinander getrennt sein. Die Regeln für die Aufteilung der damit verbundenen Kosten sollten auf nationaler Ebene festgelegt werden. Einige intelligente Messsysteme decken möglicherweise mehr als einen Messpunkt unmittelbar ab und ermöglichen es den Kunden somit, mehr als einen Stromliefervertrag gleichzeitig zu haben. Versorger sollten nur für Mess- und Abrechnungspunkte, die sie versorgen, bilanzkreisverantwortlich sein.** Darüber hinaus können die Endkunden **durch die Erleichterung spezieller [...] Messlösungen**, die an Geräten mit einer flexiblen, kontrollierbaren Last befestigt oder in diese eingebaut sind, an anderen anreizbasierten Laststeuerungssystemen teilnehmen, die Flexibilitätsleistungen auf dem Elektrizitätsmarkt sowie für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber anbieten. Insgesamt sollten solche Vereinbarungen zu einer stärkeren Nutzung der Laststeuerung und zur Stärkung der Position der Verbraucher beitragen, damit diese mehr Kontrolle über ihren Energieverbrauch und ihre Energiekosten bekommen, und gleichzeitig dem Stromsystem zusätzliche Flexibilität bieten, damit Nachfrage- und Angebotsschwankungen bewältigt werden können.

- (47) Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Energieangebote und der unterschiedlichen Vermarktungspraktiken ist es für die Verbraucher häufig schwierig, den Inhalt der von ihnen abzuschließenden Verträge vollständig zu erfassen. Unklarheiten gibt es insbesondere im Hinblick darauf, wie der Preis festgesetzt wird, welche Bedingungen für die Vertragsverlängerung gelten, welche Folgen eine Kündigung des Vertrages hat oder aus welchen Gründen der Versorger die Bedingungen ändert. Daher sollten die im Bereich der Aggregation tätigen Versorger oder Marktteilnehmer den Verbrauchern vor der Vertragsunterzeichnung die wichtigsten Informationen über Energieangebote in knapper und leicht verständlicher Form zur Verfügung stellen.
- (48) Um insbesondere bei Ausfall eines Versorgers die Kontinuität der Versorgung der Verbraucher zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten [...] **ein System von Versorgern letzter Instanz einführen. Es sollte möglich sein, den Versorger letzter Instanz entweder vor oder zu dem Zeitpunkt des Ausfalls des Versorgers zu benennen. Ein solcher Versorger letzter Instanz kann** als Grundversorger behandelt werden [...]. Ein [...] Versorger **letzter Instanz** könnte beispielsweise die Verkaufsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens sein, das auch Verteilungstätigkeiten ausübt, sofern die Entflechtungsanforderungen gemäß [...] der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> erfüllt sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Versorgung zu einem bestimmten festen Mindestpreis zu gewährleisten. **Hat ein Mitgliedstaat bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einen Versorger letzter Instanz in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt, so ist es nicht erforderlich, ein neues Verfahren zur Benennung des Versorgers letzter Instanz durchzuführen.**

---

<sup>23</sup> **Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).**

- (49) Die gemeinsame Nutzung von Energie kann mehr Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen hoher und schwankender Großhandelspreise auf die Energiekosten der Verbraucher schaffen, stärkt die Position einer größeren Gruppe von Verbrauchern wie von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Verbrauchern, die ansonsten aufgrund finanzieller oder räumlicher Zwänge nicht die Möglichkeit haben, aktive Kunden zu werden, und führt zu einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, da zusätzliche private Investitionen mobilisiert und Vergütungspfade diversifiziert werden. Durch die Integration geeigneter Preissignale und Speicheranlagen kann die gemeinsame Nutzung von Strom dazu beitragen, die Grundlage für die Erschließung des Flexibilitätspotenzials kleinerer Verbraucher zu schaffen.
- (50) Aktive Kunden, die Eigentümer, Pächter oder Mieter einer Speicher- oder Erzeugungsanlage sind, sollten das Recht haben, zu viel erzeugte Energie **gegen eine Vergütung oder kostenlos** an andere Verbraucher abzugeben und diese damit in die Lage zu versetzen, aktiv zu werden, oder die in gemeinsam geleasteten, gemieteten oder im Miteigentum befindlichen Anlagen erzeugte oder gespeicherte erneuerbare Energie entweder direkt oder über einen neutralen Vermittler gemeinsam zu nutzen. **Jegliche Zahlung für die Abgabe zu viel erzeugter Energie gegen eine Vergütung kann entweder direkt zwischen aktiven Kunden abgewickelt oder über eine Plattform für Peer-to-Peer-Geschäfte automatisiert werden.** Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzung beruhen entweder auf einer privaten vertraglichen Vereinbarung zwischen aktiven Kunden oder werden über eine Rechtsperson organisiert. Eine Rechtsperson, die die Kriterien einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 [...] oder einer Bürgerenergiegemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 [...] erfüllt, kann mit ihren Mitgliedern Strom gemeinsam nutzen, der in den in ihrem vollständigen Eigentum befindlichen Anlagen erzeugt wird. Bei den Schutz- und Befugnisvorschriften für die gemeinsame Energienutzung sollte besonderes Augenmerk auf von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Verbraucher gelegt werden.

- (51) Mit der gemeinsamen Energienutzung wird der kollektive Verbrauch von selbst erzeugtem oder selbst gespeichertem Strom, der von mehreren gemeinsam handelnden aktiven Kunden in das Netz eingespeist wird, operationalisiert. Die Mitgliedstaaten sollten die geeignete IT-Infrastruktur einrichten, um innerhalb eines bestimmten Zeitraums die verwaltungstechnische Abgleichung des **gesamten gemessenen Verbrauchs des Kunden** mit der selbst erzeugten oder gespeicherten erneuerbaren Energie zu ermöglichen, **die für die Zwecke der Berechnung der Energiekomponente der vom Versorger des Kunden ausgestellten Energierechnung vom Gesamtverbrauch abgezogen wird, wodurch die Kosten des Kunden verringert werden.** Der Output dieser Erzeugungs- oder Speichieranlagen sollte auf der Grundlage statischer, variabler oder dynamischer Berechnungsmethoden, die von den aktiven Kunden im Voraus festgelegt oder vereinbart werden können, auf die aggregierten Lastprofile der Verbraucher verteilt werden. **Aktive Kunden, die Energie gemeinsam nutzen, sind für die von ihnen verursachten Bilanzkreisabweichungen finanziell verantwortlich. Dies sollte die Möglichkeit aktiver Kunden unberührt lassen, ihre Bilanzkreisverantwortung anderen Marktteilnehmern zu übertragen. Alle in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verbraucherrechte und -pflichten gelten für Endkunden, die an Systemen für die gemeinsame Energienutzung beteiligt sind. Haushalte mit einer installierten Kapazität von bis zu 10,8 kW für Einfamilienhäuser und bis zu 50 kW für Mehrfamilienhäuser sollten jedoch nicht verpflichtet sein, den Verpflichtungen von Versorgern nachzukommen.**
- (52) Schutzbedürftige Kunden sollten angemessen vor Stromsperrern geschützt werden und auch nicht in eine Lage geraten, in der sie zur Trennung von der Versorgung gezwungen sind. Den Versorgern und allen einschlägigen nationalen Behörden kommt bei der Ermittlung geeigneter kurz- und langfristiger Maßnahmen, die schutzbedürftigen Kunden zur Steuerung ihres Energieverbrauchs und ihrer Energiekosten zur Verfügung gestellt werden sollten, nach wie vor eine entscheidende Rolle zu, wobei sie unter anderem eng mit den Systemen der sozialen Sicherheit zusammenarbeiten sollten.

(53) Öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise sind grundsätzlich eine marktverzerrende Maßnahme. Derartige Eingriffe dürfen daher nur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorgenommen werden und unterliegen besonderen Bedingungen. Im Rahmen dieser Richtlinie sind regulierte Preise, auch wenn sie nicht kostendeckend sind, für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte und – als Übergangsmaßnahme – für Haushalte und Kleinstunternehmen möglich, **unabhängig davon, ob es eine Strompreiskrise gibt oder nicht**. In Krisenzeiten, in denen die Großhandels- und Endkundenpreise für Strom erheblich steigen und sich dies negativ auf die Wirtschaft insgesamt auswirkt, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Anwendung regulierter Preise vorübergehend auch auf KMU auszuweiten. Sowohl für Haushalte als auch für KMU sollten die Mitgliedstaaten vorübergehend regulierte Preise unterhalb der Kosten festsetzen können, solange dies nicht zu einer Verzerrung zwischen den Versorgern führt und die Versorger für die Kosten der nicht kostendeckenden Versorgung **während einer Strompreiskrise** einen Ausgleich erhalten. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine solche Preisregulierung zielgerichtet ist und keine Anreize zur Erhöhung des Verbrauchs schafft. Daher sollte **die vorübergehende Ausweitung der** Preisregulierung bei Privathaushalten auf 80 % des Medianverbrauchs und bei KMU auf 70 % des Vorjahresverbrauchs begrenzt werden. **Der Rat sollte auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses feststellen, wann eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise vorliegt. Die Beurteilung, ob eine solche Preiskrise vorliegt, sollte auf einem Vergleich mit Preisen in Zeiten normaler Marktbedingungen beruhen und daher die Auswirkungen früherer Krisen ausschließen. Im Beschluss sollte ferner der Geltungszeitraum dieser Feststellung festgelegt werden, während dessen die vorübergehende Ausweitung regulierter Preise gilt und der bis zu einem Jahr betragen kann. Sind die Bedingungen für die Annahme einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise weiterhin erfüllt, so sollte der Rat die Möglichkeit haben, die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses auf Vorschlag der Kommission zu verlängern. Mit der Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat wird dem politischen Charakter des Beschlusses, die erweiterten Möglichkeiten für öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise zu eröffnen, der eine sorgfältige Abwägung verschiedener politischer Gesichtspunkte erfordert, sowie den horizontalen Auswirkungen eines solchen Beschlusses auf die Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen.**

- (53a) Soweit es sich bei einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen um eine staatliche Beihilfe handelt, gelten die Bestimmungen über solche Maßnahmen unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV. Die Kommission ist für die Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt zuständig.**
- (53b) Da Estland, Lettland und Litauen noch nicht mit dem europäischen Stromsystem synchronisiert sind, stehen sie bei der Organisation von Regelleistungsmärkten und der marktbasierter Beschaffung von Systemdienstleistungen vor sehr spezifischen Herausforderungen. Wenngleich die Synchronisierung gut voranschreitet, ist die Verfügbarkeit ausreichender Regelleistungsreserven für die Frequenzregulierung eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen stabilen synchronen Systembetrieb. Da die baltischen Länder jedoch bei der Frequenzverwaltung vom russischen Synchrongebiet abhängig sind, waren sie noch nicht in der Lage, einen eigenen funktionierenden Regelleistungsmarkt zu entwickeln. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat das Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund des Fehlens eigener Regelleistungsmärkte erheblich erhöht.**

**Daher tragen die Anforderungen des Artikels 6 Absätze 9, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2019/943 und des Artikels 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission, die für die Anwendung auf bestehende Regelleistungsmärkte konzipiert sind, der Situation in Estland, Lettland und Litauen noch nicht Rechnung, zumal die Entwicklung eines Regelleistungsmarkts Zeit und neue Investitionen in Regelleistung erfordert. Estland, Lettland und Litauen sollten daher ungeachtet dieser Anforderungen berechtigt sein, für einen Übergangszeitraum längerfristige Verträge zur Beschaffung von Regelleistung zu schließen.**

- (53b) Estland, Lettland und Litauen sollten ferner von den Anforderungen einiger Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 4 und des Artikels 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 ausgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Systemsicherheit für einen Übergangszeitraum zu gewährleisten.
- (53c) Die Übergangszeiträume für Estland, Lettland und Litauen sollten so bald wie möglich nach der Synchronisierung auslaufen und für die Entwicklung der geeigneten Marktinstrumente genutzt werden, die kurzfristige Regelleistungsreserven und andere unverzichtbare Systemdienstleistungen bieten, und sollten auf die für diesen Vorgang erforderliche Zeit begrenzt sein.
- (53d) Die baltischen Staaten sollen mit dem Synchrongebiet Kontinentaleuropa durch eine Doppelleitung synchronisiert werden, die Polen und Litauen verbindet. Nach der Synchronisierung muss die Kapazität dieser Leitung zu einem großen Teil als Sicherheitsreserve für den Fall eines unerwarteten Ausfalls im baltischen System und daraus resultierender unbeabsichtigter Abweichungen vorgehalten werden. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten weiterhin die maximale Kapazität für den grenzüberschreitenden Handel anbieten, wobei die Betriebssicherheitsgrenzwerte einzuhalten sind und mögliche Ausfallvarianten in den polnischen und litauischen Netzen zu berücksichtigen sind, einschließlich solcher, die sich aus Ausfällen von HGÜ-Leitungen oder der Abtrennung der baltischen Staaten vom Synchrongebiet Kontinentaleuropa ergeben. Die spezifische Situation dieser Verbindungsleitung sollte bei der Berechnung der Gesamtkapazität und der Ausfallvarianten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 berücksichtigt werden.
- (53e) Da das Übertragungsnetz Zyperns mit keinem Mitgliedstaat verbunden ist, steht Zypern bei der Organisation von Regelleistungsmärkten und der marktbasierter Beschaffung von Systemdienstleistungen vor sehr spezifischen Herausforderungen. Zypern sollte von den Anforderungen einiger Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 4 und des Artikels 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 ausgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Systemsicherheit für einen Übergangszeitraum zu gewährleisten, d. h. bis das Übertragungsnetz Zyperns über Verbindungsleitungen an andere Mitgliedstaaten angebunden ist.**

**(53f) Zur Unterstützung der Umweltschutzziele sind in Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates Anforderungen an die CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte für Kapazitätsmechanismen festgelegt. Mitgliedstaaten, die Kapazitätsmechanismen anwenden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt wurden, können jedoch während des Übergangs zu einem CO<sub>2</sub>-freien System und unmittelbar nach der Energiekrise ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum von diesen CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerten abweichen. Eine solche Ausnahme sollte jedoch auf bestehende Erzeugungskapazitäten beschränkt sein, die die kommerzielle Erzeugung vor dem 4. Juli 2019, d. h. vor dem Inkrafttreten des Pakets „Saubere Energie“, aufgenommen haben. Die Mitgliedstaaten sollten ein erstes Beschaffungsverfahren durchführen, das so angelegt ist, dass die Teilnahme von Kapazitätsanbietern, die die CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte einhalten, möglichst hoch ist, unter anderem indem die Kapazitätspreise hoch genug steigen können, sodass Anreize für Investitionen in diese Kapazität entstehen. Falls durch dieses Verfahren nicht die erforderliche Kapazität geschaffen wurde, um den festgestellten Bedenken bezüglich der Angemessenheit Rechnung zu tragen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, ein zusätzliches Beschaffungsverfahren durchzuführen, das sämtlichen Anforderungen des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahme der Anforderungen in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte genügt. Die Beschaffung von Erzeugungskapazitäten, die die CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte nicht einhalten, sollte auf ein Jahr beschränkt werden.**

- (54) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen lassen außerdem die Anwendung der Richtlinie 2014/65/EU **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>24</sup>, der Verordnung (EU) 2016/1011 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>25</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>26</sup> unberührt.
- (55) Die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup>, die Verordnung (EU) 2019/943 [...], die Richtlinie (EU) 2019/944 [...] und die Richtlinie (EU) 2018/2001 [...] sollten entsprechend geändert werden.
- (56) Da die Ziele dieser Verordnung, **nämlich die Verbesserung der Gestaltung des integrierten Elektrizitätsmarkts, insbesondere die Verhinderung übermäßig hoher Strompreise**, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

---

<sup>24</sup> **Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).**

<sup>25</sup> **Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).**

<sup>26</sup> **Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).**

<sup>27</sup> **Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/943 [...]

Die Verordnung (EU) 2019/943 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Festlegung von Grundsätzen für gut funktionierende, integrierte Elektrizitätsmärkte, die allen Ressourcenanbietern und Stromkunden einen diskriminierungsfreien Marktzugang bieten, die Entwicklung von Stromterminmärkten ermöglichen, damit sich die Versorger und Verbraucher gegen das Risiko künftiger Schwankungen der Strompreise absichern oder vor diesem Risiko schützen können, und die die Position der Verbraucher stärken, Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt sicherstellen, die Flexibilität durch Laststeuerung, Energiespeicherung und andere Lösungen für nichtfossile Flexibilität erhöhen, Energieeffizienz sicherstellen, die Aggregation von dezentralem Angebot und dezentraler Nachfrage erleichtern sowie die Marktintegration und die Integration verschiedener Sektoren und eine marktbasierete Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ermöglichen;“

b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„e) die Unterstützung langfristiger Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Befähigung der Verbraucher, die Abhängigkeit ihrer Energiekosten von Schwankungen der Strompreise an den Kurzfristmärkten, insbesondere der Preise für fossile Brennstoffe, mittel- bis langfristig zu verringern.“

2. In Artikel 2 werden folgende Nummern angefügt: „72. ‚Spitzenlaststunde‘ bezeichnet eine Stunde, **in der der Bruttostromverbrauch oder der Day-Ahead-Stromgroßhandelspreis ausgehend von den Prognosen der Übertragungsnetzbetreiber sowie gegebenenfalls nominierter Strommarktbetreiber voraussichtlich am höchsten ist**, wobei der zonenübergreifende Austausch zu berücksichtigen ist;

73. ‚Lastspitzenreduktion‘ bezeichnet die Möglichkeit von Marktteilnehmern, den Stromverbrauch **auf Anfrage des** Übertragungsnetzbetreibers **in** bestimmten Spitzenlaststunden zu senken;

74. ‚Produkt zur Lastspitzenreduktion‘ bezeichnet ein marktbasierendes Produkt, über das die Marktteilnehmer Leistungen zur Lastspitzenreduktion für Übertragungsnetzbetreiber erbringen können;

75. ‚virtueller Hub‘ bezeichnet eine nichtphysische Region, die mehr als eine Gebotszone umfasst und für die anhand einer Methode ein **Referenzpreis** festgelegt wird;

76. ‚zweiseitiger Differenzvertrag‘ bezeichnet einen Vertrag zwischen einem Betreiber einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung und einer Gegenpartei, in der Regel einer öffentlichen Einrichtung, der sowohl eine geschützte Mindestvergütung als auch eine Begrenzung für eine überhöhte Vergütung vorsieht; [...]

77. ‚Strombezugsvertrag‘ oder ‚PPA‘ bezeichnet einen Vertrag, in dessen Rahmen eine natürliche oder juristische Person zustimmt, Strom von einem Stromerzeuger auf Marktbasis zu beziehen;

78.[...]

79. ‚spezielles Messgerät‘ bezeichnet ein Gerät, das **mit** einer Anlage **verbunden** oder in eine Anlage eingebaut ist, mit der Laststeuerungs- oder Flexibilitätsleistungen am Elektrizitätsmarkt oder für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber **erbracht** werden;

80. ‚Flexibilität‘ bezeichnet die Fähigkeit eines Stromsystems, sich während der relevanten Marktzeitzbereiche an die Variabilität der Erzeugungs- und Verbrauchsmuster und der Netzverfügbarkeit anzupassen.“

**2a. In Artikel 2 erhält die folgende Nummer folgende Fassung:**

**„22. ‚Kapazitätsmechanismus‘ bezeichnet eine Maßnahme zur Erreichung des notwendigen Maßes an Angemessenheit der Ressourcen, in deren Rahmen Ressourcen für ihre Verfügbarkeit vergütet werden, mit Ausnahme von Systemdienstleistungen betreffenden Maßnahmen oder Engpassmanagement;“**

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Übertragungsnetzbetreiber und NEMO oder eine von ihnen benannte Einrichtung organisieren gemeinsam die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222. Die Übertragungsnetzbetreiber und NEMO arbeiten auf Unionsebene oder, sofern angemessener, auf regionaler Ebene zusammen, um für eine höchstmögliche Effizienz und Wirksamkeit des Day-Ahead- und Intraday-Stromhandels in der Union zu sorgen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit gilt unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Stromhandel unterliegen die Übertragungsnetzbetreiber und NEMO **oder eine von ihnen benannte Einrichtung** der Regulierungsaufsicht durch die Regulierungsbehörden gemäß Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 und durch ACER gemäß den Artikeln 4 und 8 der Verordnung (EU) 2019/942.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) allen Marktteilnehmern möglichst viele Gelegenheiten bieten, diskriminierungsfrei und weitestgehend echtzeitnah in allen Gebotszonen am zonenübergreifenden sowie am zoneninternen Handel teilzunehmen,“

ii) folgender Buchstabe ca wird eingefügt:

„ca) so organisiert sein, dass sowohl für den zonenübergreifenden als auch für den zoneninternen Handel die Aufteilung der Liquidität auf alle NEMO **jederzeit, auch nach Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes**, gewährleistet ist. **Insbesondere müssen NEMO alle Aufträge für Day-Ahead- und Intraday-Produkte bis zum spätesten Zeitpunkt, zu dem der Day-Ahead- oder der Intraday-Handel in einer bestimmten Gebotszone zulässig ist, an die einheitliche Day-Ahead- und die einheitliche Intraday-Marktkopplung übermitteln. NEMO dürfen den Handel mit Day-Ahead- und Intraday-Produkten nicht außerhalb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung organisieren. Diese Verpflichtung gilt für NEMO und gegebenenfalls für Unternehmen, die die direkte oder indirekte Kontrolle über einen NEMO ausüben oder Rechte an einem NEMO haben, sowie für Unternehmen, die direkt oder indirekt von einem NEMO kontrolliert werden. [...]**

4. Die folgenden Artikel [...] werden eingefügt:

„Artikel 7a

Produkt zur Lastspitzenreduktion

- (1) **Wenn eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise im Sinne des Artikels 66a der Richtlinie (EU) 2019/944 festgestellt wird, und unbeschadet des Artikels 40 Absätze 5 und 6 dieser Richtlinie können Mitgliedstaaten Netzbetreibern gestatten, Produkte zur Lastspitzenreduktion zu beschaffen, um die Stromnachfrage in Spitzenlaststunden zu senken. Diese Beschaffung ist auf die Dauer beschränkt, die in dem gemäß Artikel 66a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 erlassenen Beschluss festgelegt ist.**
- (2) **Netzbetreiber**, die sich ein Produkt zur Lastspitzenreduktion beschaffen wollen, legen der Regulierungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats einen Vorschlag vor, in dem die Dimensionierung und die Bedingungen für die Beschaffung **und die Aktivierung** des Produkts zur Lastspitzenreduktion festgelegt sind. Der Vorschlag des Übertragungsnetzbetreibers muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Dimensionierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion basiert auf einer Analyse der Notwendigkeit eines zusätzlichen Dienstes zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, **seiner Auswirkungen auf den Markt sowie seiner erwarteten Kosten und Nutzen**. [...] Bei der Dimensionierung werden die Nachfrageprognosen, die Prognosen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die Prognosen für andere Flexibilitätsquellen des Systems **und die Auswirkung, die der Großhandelspreis des vermiedenen Kraftwerkseinsatzes hat**, berücksichtigt. Die Dimensionierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion wird begrenzt, um sicherzustellen, dass **die prognostizierten Kosten den** erwarteten Nutzen des Produkts [...] nicht **übersteigen**;
- b) die Beschaffung eines Produkts zur Lastspitzenreduktion beruht auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien und beschränkt sich auf die Laststeuerung;
- c) die Beschaffung des Produkts zur Lastspitzenreduktion erfolgt im Rahmen eines – **gegebenenfalls kontinuierlichen** – wettbewerblichen Bieterverfahrens, wobei die Auswahl anhand der niedrigsten Kosten für die Erfüllung vorab festgelegter technischer und ökologischer Kriterien vorgenommen wird;
- d) Verträge über ein Produkt zur Lastspitzenreduktion dürfen nicht mehr als **eine Woche** vor dessen Aktivierung geschlossen werden [...];

- e) durch die Aktivierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion darf sich die zonenübergreifende Kapazität nicht verringern;
  - f) die Aktivierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion erfolgt **vor der bzw. bis zur** Schließung des Day-Ahead-Marktes und **kann auf einem vordefinierten Strompreis basieren**;
  - g) das Produkt zur Lastspitzenreduktion darf nicht mit der Aufnahme der Stromerzeugung **aus fossilen Quellen** hinter dem Messpunkt verbunden sein.
- (3) Die tatsächliche Verbrauchsverringerung aufgrund der Aktivierung eines Produkts zur Lastspitzenreduktion wird anhand eines Basiswerts gemessen, der den erwarteten Stromverbrauch ohne Aktivierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion widerspiegelt. **Wenn sich Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung eines Produkts zur Lastspitzenreduktion gemäß Absatz 1 entscheiden**, entwickeln sie in Absprache mit den Marktteilnehmern eine Methode zur Bestimmung des Basiswerts und legen sie der Regulierungsbehörde vor.
- (4) Die Regulierungsbehörden genehmigen den Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber, die sich ein Produkt zur Lastspitzenreduktion beschaffen wollen, und die vorgelegte Methode zur Bestimmung des Basiswerts nach deren Vorlage gemäß den Absätzen 2 und 3 oder fordern die Übertragungsnetzbetreiber auf, den Vorschlag zu ändern, wenn er die Anforderungen der genannten Absätze nicht erfüllt.

## Artikel 7b

### Spezielles Messgerät

1. **(1)[...]** Mit der Zustimmung der Endkunden können die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber, im Hinblick auf die Beobachtbarkeit und Abrechnung von Laststeuerungs- und Flexibilitätsleistungen Daten von speziellen Messgeräten, auch aus Speichersystemen, [...] nutzen.
  
- [...](2)** Wenn ein Endkunde über keinen intelligenten Zähler verfügt oder der intelligente Zähler eines Endkunden nicht die Daten liefert, die für die Erbringung von Laststeuerungs- oder Flexibilitätsleistungen, auch über einen unabhängigen Aggregator, benötigt werden, akzeptieren Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber zur Abrechnung von Laststeuerungs- und Flexibilitätsleistungen – sofern verfügbar – die Daten von speziellen Messgeräten, auch aus Speichersystemen, und der betreffende Endkunde wird von ihnen bei der Beschaffung von Flexibilitätsleistungen nicht diskriminiert. Diese Verpflichtung gilt ab der Festlegung und vorbehaltlich der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 festgelegten Vorschriften und Anforderungen.
  
- [...](3)** Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen an ein Verfahren zur Validierung der Daten der speziellen Messgeräte fest, um die Qualität der Daten zu überprüfen und sicherzustellen.“

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die NEMO gestatten es den Marktteilnehmern, Energie möglichst echtzeitnah, zumindest jedoch bis zum Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes, zu handeln. Ab dem 1. Januar **2026** darf die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes nicht früher als 30 Minuten vor Echtzeit erfolgen. **Die Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaats kann einschlägige Übertragungsnetzbetreiber auf Antrag von der Auflage gemäß Unterabsatz 1 bis zum 1. Januar 2029 ausnehmen. Der Antrag wird bei der betreffenden Regulierungsbehörde gestellt und enthält:**

a) eine Folgenabschätzung, in der – auf der Grundlage eines Risikos für die Versorgungssicherheit – der Nachweis dafür erbracht wird, dass die Ausnahme notwendig ist, und den Rückmeldungen der Marktteilnehmer und NEMO Rechnung getragen wird, sowie

b) einen Aktionsplan zur Verkürzung der Zeit für die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes auf 30 Minuten bis spätestens 1. Januar 2029.

**Die Regulierungsbehörde kann einschlägige Übertragungsnetzbetreiber auf Antrag ab dem in Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt nochmals für höchstens drei Jahre von der Auflage gemäß Unterabsatz 1 ausnehmen. Dieser Antrag des Übertragungsnetzbetreibers wird bis zum 1. Januar 2028 bei der nationalen Regulierungsbehörde des antragstellenden Übertragungsnetzbetreibers, beim ENTSO (Strom) und bei der ACER gestellt und enthält:**

- a) eine neue Folgenabschätzung, in der – auf der Grundlage eines Risikos für die Versorgungssicherheit – begründet wird, warum eine weitere Ausnahme notwendig ist, und den Rückmeldungen der Marktteilnehmer und NEMO Rechnung getragen wird, sowie
- b) einen überarbeiteten Aktionsplan zur Verkürzung der Zeit für die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes auf 30 Minuten ab dem Zeitpunkt, bis zu dem die Verlängerung beantragt wurde und spätestens ab dem Zeitpunkt, der für die Ausnahme beantragt wurde.

**Die ACER gibt binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags auf eine weitere Ausnahme eine Stellungnahme zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen einer solchen weiteren Ausnahme im Sinne von Unterabsatz 3 ab. Die betreffende Regulierungsbehörde trägt diesen Stellungnahmen Rechnung, bevor sie über einen Antrag auf eine weitere Ausnahme entscheidet.“**

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die NEMO stellen für den Handel an den Day-Ahead- und Intraday-Märkten Produkte zur Verfügung, die mit Mindestgebotsgrößen von 100 kW oder weniger klein genug sind, um die wirksame Beteiligung der Laststeuerung, der Energiespeicherung und kleiner Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen – auch durch direkte Teilnahme der Kunden – zu ermöglichen.“

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Terminmärkte

- (1) **[...]Die Grundlage für das Marktdesign des Terminmarkts der Union bilden regionale virtuelle Hubs, die sich mindestens auf langfristige, von Übertragungsnetzbetreibern ausgegebene Übertragungsrechte stützen, sodass eine Absicherung gegen gebotszonenübergreifende Preisrisiken möglich ist.**
- (2) **24 Monate nach [Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] erlässt die Kommission nach Abschluss einer Folgenabschätzung einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 59 zur Festlegung des Marktdesigns im Sinne von Absatz 1. Mit diesem Durchführungsrechtsakt wird bzw. werden insbesondere**
  - a) **eine Methode zur** Festlegung des geografischen Umfangs der **regionalen** virtuellen Hubs [...], einschließlich der Gebotszonen, die diese Hubs bilden, mit dem Ziel **vorgesehen**, die Preiskorrelation zwischen den Referenzpreisen und den Preisen der Gebotszonen, die virtuelle Hubs bilden, zu maximieren;
  - b) [...] eine Methode zur Berechnung der Referenzpreise für die **regionalen** virtuellen Hubs [...] vorgesehen, die darauf abzielt, die Korrelationen zwischen dem Referenzpreis und den Preisen der Gebotszonen, die einen **regionalen** virtuellen Hub bilden, zu maximieren. Diese Methode [...] muss auf vorab festgelegten objektiven Kriterien beruhen;

- c) eine Definition für finanzielle langfristige Übertragungsrechte **zwischen Gebotszonen und regionalen** virtuellen Hubs [...] festgelegt, **bei denen es sich um finanzielle Verpflichtungen handelt, die den Marktteilnehmern ermöglichen, sich – auch in Bezug auf Menge und Laufzeit – gegen positive und negative Preisspannen abzusichern;**
  - d) [...] die Handelsmöglichkeiten für Absicherungsprodukte, die sich auf die **regionalen** virtuellen Hubs für den Terminmarkt beziehen, sowie für langfristige Übertragungsrechte zwischen Gebotszonen und **regionalen** virtuellen Hubs maximiert **und**
  - e) **festgelegt, wie die zentrale Vergabeplattform im Sinne von Absatz 3 Vergabemöglichkeiten anbietet und den Handel mit langfristigen Übertragungsrechten erleichtert.**
- (3) Die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform fungiert als Struktur, die Vergabemöglichkeiten anbietet und den Handel mit langfristigen Übertragungsrechten im Namen der Übertragungsnetzbetreiber erleichtert. Sie hat eine in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> genannte Rechtsform.**
- (2) [...]
- (3) [...]

---

<sup>28</sup> **Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).**

(4) [...] [...] [...] [...]

- (5) Ist eine Regulierungsbehörde der Ansicht, dass den Marktteilnehmern keine ausreichenden Absicherungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so kann sie von Strombörsen oder Übertragungsnetzbetreibern verlangen, zusätzliche Maßnahmen wie z. B. Market-Making-Tätigkeiten zu ergreifen, um die Liquidität des Terminmarkts zu verbessern; falls an den Terminmärkten Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 **Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>29</sup> betroffen sind, konsultiert sie davor die jeweils zuständigen Finanzmarktbehörden.
- (6) Vorbehaltlich der Einhaltung des Wettbewerbsrechts der Union sowie der Richtlinie (EU) 2014/65/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012<sup>30</sup> und (EU) Nr. 600/2014<sup>31</sup> **des Europäischen Parlaments und des Rates können Marktbetreiber [...]** Terminabsicherungsprodukte – einschließlich langfristiger Terminabsicherungsprodukte – [...] entwickeln, um den Marktteilnehmern, einschließlich der Eigentümer von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, angemessene Möglichkeiten zur Absicherung gegen die finanziellen Risiken von Preisschwankungen zu bieten. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verlangen, dass die Möglichkeit besteht, solche Absicherungstätigkeiten auf Transaktionen innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer Gebotszone zu beschränken.“

---

<sup>29</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

<sup>30</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

7. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tarifmethoden spiegeln die Fixkosten der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber wider und berücksichtigen sowohl Kapital- als auch Betriebskosten, einschließlich der Vorabinvestitionen, um sowohl kurzfristig als auch langfristig angemessene Anreize für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber zu setzen und so die Effizienz einschließlich der Energieeffizienz zu steigern, die Marktintegration, **die Integration erneuerbarer Energieträger** und die Versorgungssicherheit zu fördern, die Nutzung von Flexibilitätsleistungen sowie effiziente **und zeitnahe** Investitionen einschließlich Lösungen zur Optimierung des bestehenden Netzes zu unterstützen, **nichtfossile Flexibilität, einschließlich Laststeuerung und Energiespeicherung**, die damit verbundenen Forschungstätigkeiten [...] und Innovationen im Interesse der Verbraucher in Bereichen wie Digitalisierung, Flexibilitätsleistungen und Verbindungsleitungen zu erleichtern.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Übertragungs- und Verteilungstarifmethoden müssen den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern Anreize für den kosteneffizientesten Betrieb und Ausbau ihrer Netze bieten, unter anderem mittels der Beschaffung von Dienstleistungen. Zu diesem Zweck erkennen die Regulierungsbehörden maßgebliche Kosten an und berücksichtigen sie in den Übertragungs- und Verteilungstarifen; außerdem führen sie **gegebenenfalls** Leistungsziele ein, um den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern Anreize zur Steigerung der Effizienz in ihren Netzen zu bieten, auch durch Energieeffizienz, die Nutzung von Flexibilitätsleistungen sowie den Ausbau intelligenter Netze und die breitere Einführung intelligenter Messsysteme.“

c) Absatz 9 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Methoden zur Wahrung der Transparenz bei der Festsetzung und Struktur der Tarife, einschließlich Vorabinvestitionen,“

d) in Absatz 9 wird folgender Buchstabe [...] angefügt:

„i) Anreize für effiziente Investitionen in Netze, auch in Bezug auf Flexibilitätsressourcen und flexible Netzanschlussverträge.“

8. Artikel 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten durch Optimierung des Einsatzes vorhandener Verbindungsleitungen, erforderlichenfalls durch koordinierte Entlastungsmaßnahmen, oder Deckung von Kosten von Investitionen in die Netze, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen maßgeblich sind, oder“

b) Folgender Buchstabe [...] wird angefügt:

„c) Ausgleich für Betreiber von **Offshore-Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen** in einer Offshore-Gebotszone, die direkt mit **zwei oder mehr Gebotszonen** verbunden ist, wenn der Zugang zu den Verbundmärkten so eingeschränkt ist, dass [...] der Betreiber der Offshore-Anlage **zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen seine Stromerzeugungskapazität nicht auf den Markt exportieren kann und es in der Offshore-Gebotszone im Vergleich zu einem Szenario ohne Kapazitätsminderung gegebenenfalls zu einem entsprechenden Preisverfall kommt. Der Ausgleich kommt zur Anwendung, wenn** ein oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber auf der Verbindungsleitung **nicht die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Kapazität bereitgestellt** oder den kritischen Netzelementen [...] **nicht die Kapazität gemäß den Kapazitätsberechnungsvorschriften nach Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Verfügung gestellt haben [...]. Dieser Ausgleich darf pro Jahr nicht höher ausfallen als der Gesamtbetrag der auf Verbindungsleitungen zwischen den betreffenden Gebotszonen einggenommenen Engpasserlöse.“**

9. Folgendes Kapitel [...] wird eingefügt:

„Kapitel IIIa

Spezifische Investitionsanreize zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele der Union

Artikel 19a

Strombezugsverträge

- (1) **Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2018/2001** fördern die Mitgliedstaaten die **Verbreitung von Strombezugsverträgen, auch indem sie ungerechtfertigte Hemmnisse und unverhältnismäßige oder diskriminierende Verfahren oder Gebühren beseitigen, um für vorhersehbarere Preise zu sorgen und** die Ziele aus ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan in Bezug auf die Dimension ‚Dekarbonisierung‘ gemäß Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1999 zu erreichen und gleichzeitig wettbewerbsfähige und liquide Elektrizitätsmärkte zu bewahren.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Instrumente [...], die die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen von Abnehmern im Rahmen der Strombezugsverträge verringern sollen, vorhanden sind und [...] für Kunden zugänglich sind, die von Marktzutrittsschranken auf dem Markt für Strombezugsverträge betroffen sind und sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. **Zu diesen Instrumenten können – ohne darauf beschränkt zu sein – im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften der Union staatliche Garantieregelungen zu Marktpreisen, private Garantien oder Fazilitäten zur Bündelung der Nachfrage für Strombezugsverträge gehören.** Die Mitgliedstaaten **können** dabei die **einschlägigen Fazilitäten** auf Unionsebene berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten **können** anhand diskriminierungsfreier Kriterien festlegen, an welche Kundenkategorien sich diese Instrumente richten.

- (3) **Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV** müssen von den Mitgliedstaaten gedeckte Garantieregelungen für Strombezugsverträge [...] Bestimmungen enthalten, die eine Verringerung der Liquidität auf den Elektrizitätsmärkten verhindern, und dürfen den Erwerb von Strom aus fossilen Brennstoffen nicht fördern.
- (4) Bei [...] Förderregelungen für Strom aus erneuerbaren Quellen besteht für Projekte, bei denen ein Teil des Stroms für den Verkauf im Rahmen eines Strombezugsvertrags oder anderer marktbasierter Vereinbarungen reserviert ist, die Möglichkeit zur Teilnahme.
- (5) **Bei der Gestaltung dieser Förderregelungen sind die Mitgliedstaaten bemüht**, Bewertungskriterien anzuwenden, die **Bietern Anreize dafür bieten**, Kunden, die beim Zutritt zum Markt für Strombezugsverträge von Hindernissen betroffen sind, [...] den Zugang **zu erleichtern, sofern der Wettbewerb auf dem Markt dadurch nicht beeinträchtigt wird**. Diese Bewertungskriterien können insbesondere Bietern den Vorzug geben, die für einen Teil der Stromerzeugung im Rahmen des Projekts einen unterzeichneten Strombezugsvertrag oder die Zusage zur Unterzeichnung eines Strombezugsvertrags durch einen oder mehrere potenzielle Käufer vorlegen, die von Hindernissen beim Zutritt zum Markt für Strombezugsverträge betroffen sind.
- (6) In den Strombezugsverträgen werden die Gebotszone der Lieferung und die Verantwortung für die Sicherung der zonenübergreifenden Übertragungsrechte für den Fall einer Änderung der Gebotszone gemäß Artikel 14 festgelegt.
- (7) In den Strombezugsverträgen werden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht der Union die Bedingungen festgelegt, unter denen Kunden und Erzeuger aus den Strombezugsverträgen austreten können, z. B. geltende Austrittsgebühren und Kündigungsfristen.

## Artikel 19b

### Direkte Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Stromerzeugung

1. Direkte Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus den in Absatz 2 genannten Quellen haben die Form [...] zweiseitiger **Differenzverträge**. Neue Investitionen in die Stromerzeugung umfassen Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen **oder** Investitionen, **die im Kern auf Folgendes ausgerichtet sind:**
  - a) das Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen;
  - b) die Aufstockung ihrer Kapazitäten oder**
  - c) die Verlängerung ihrer Lebensdauer.

**Direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge werden so ausgelegt, dass für Erzeugungsanlagen weiterhin Anreize für einen effizienten Betrieb und eine effiziente Teilnahme am Strommarkt bestehen, insbesondere [...] um die Marktbedingungen widerzuspiegeln.**

**Unterabsatz 1 gilt für Verträge im Rahmen direkter Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Erzeugung, die ab dem ... [drei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] geschlossen werden. Für Projekte für Offshore-Hybrideinrichtungen, die an zwei oder mehr Gebotszonen angebunden sind, beträgt die Übergangsfrist fünf Jahre nach dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung].**

(2) Absatz 1 gilt für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus folgenden Quellen:

- a) Windenergie;
- b) Solarenergie;
- c) geothermische Energie;
- d) Wasserkraft ohne Speicher;
- e) Kernenergie.

(3) **Die Einnahmen – oder der entsprechende finanzielle Gegenwert dieser Einnahmen –** aus direkten Preisstützungssystemen in Form von zweiseitigen Differenzverträgen [...] werden

a) auf [...] Stromendkunden verteilt.

**Unbeschadet der Bestimmung in Unterabsatz 1 können die Einnahmen oder der entsprechende finanzielle Gegenwert dieser Einnahmen auch zur Finanzierung der Kosten von direkten Preisstützungssystemen oder von Investitionen zur Senkung der Stromkosten der Endkunden verwendet werden;**

b) [...] Einnahmen, die an **Endkunden** verteilt werden, **bei denen es sich um Unternehmen handelt**, werden auf der Grundlage des jeweiligen Verbrauchsanteils (gleiche Erstattung je verbrauchter MWh) auf alle Unternehmen verteilt. **Der Anteil der an Endkunden verteilten Einnahmen, der an Unternehmen verteilt werden kann, darf den kombinierten Stromverbrauchsanteil aller Unternehmen nicht übersteigen. Artikel 107 und 108 AEUV werden davon nicht berührt;**

c)[...] Die Verteilung der Einnahmen an die Endkunden wird so gestaltet, dass für sie **weiterhin** der Anreiz besteht, ihren Verbrauch zu senken oder ihn auf Zeiten niedriger Strompreise zu verlagern, [...] und der Wettbewerb zwischen den Stromanbietern nicht beeinträchtigt wird.

(4) **Nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 können Mitgliedstaaten Kleinanlagen für erneuerbare Energien und Demonstrationsvorhaben von der Auflage gemäß Absatz 1 befreien.**

## Artikel 19c

### Bewertung des Flexibilitätsbedarfs

- (1) **Spätestens ein Jahr, nachdem die ACER die Methode gemäß Absatz 6 dieses Artikels genehmigt hat, und danach alle zwei Jahre nimmt die Regulierungsbehörde oder eine von einem Mitgliedstaat benannte andere Behörde oder Stelle einen Bericht darüber an, ob vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Versorgungssicherheit kosteneffizient zu gewährleisten und das Stromsystem zu dekarbonisieren, sowie unter Berücksichtigung der Integration der einzelnen Sektoren und angesichts der Verflechtung des Strommarkts für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren für ein flexibles System gesorgt werden muss. Der Bericht trägt der Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen in Europa und nationalen Angemessenheitsbewertungen gemäß Artikel 20 der vorliegenden Verordnung Rechnung.** Der Bericht muss sich auf die Daten und Analysen stützen, die von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 bereitgestellt und nach der Methode gemäß Absatz 4 sowie in begründeten Fällen auf der Grundlage weiterer Daten und Analysen erstellt wurden. **Wenn der Mitgliedstaat dafür einen Übertragungsnetzbetreiber benannt hat, wird der Bericht von der Regulierungsbehörde genehmigt oder entsprechend geändert.**
- (2) In dem Bericht muss **mindestens**
  - a) eine Bewertung des – **zumindest saisonalen, täglichen und stündlichen** – Flexibilitätsbedarfs bei der Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz enthalten;

- b) das Potenzial von Ressourcen für nichtfossile **Flexibilität** wie Laststeuerung und **Energiespeicherung, einschließlich Aggregation und Verflechtung**, zur Deckung dieses Bedarfs sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilungsebene berücksichtigen;[...]
  - c) **eine Bewertung der Hemmnisse für Flexibilität am Markt und Vorschläge für entsprechende Abhilfemaßnahmen enthalten und**
  - d) **der Flexibilität Rechnung tragen, die voraussichtlich in anderen Mitgliedstaaten gegeben ist.**
- (3) Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber jedes Mitgliedstaats übermitteln der Regulierungsbehörde **oder gegebenenfalls der von einem Mitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle gemäß Absatz 1** die für die Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlichen Daten und Analysen. **In begründeten Fällen kann die Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls die von einem Mitgliedstaat benannte Behörde oder Stelle gemäß Absatz 1 Übertragungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber auffordern, weiter – das heißt über die Anforderungen nach Absatz 4 hinaus – inhaltlich zu dem Bericht beizutragen.**
- (4) ENTSO (Strom) und die EU-VNBO koordinieren die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der gemäß Absatz 2 vorzulegenden Daten und Analysen. Dabei müssen sie insbesondere
- a) Art **und Format** der Daten festlegen, die die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber den Regulierungsbehörden zur Verfügung stellen müssen;
  - b) eine Methode für die Analyse des Flexibilitätsbedarfs durch Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber entwickeln, wobei mindestens alle **verfügbaren** Flexibilitätsquellen und geplanten Investitionen **in Verbindungsleitungen und Flexibilität** auf [...] Übertragungs- und Verteilungsebene sowie die Notwendigkeit, das Stromnetz zu dekarbonisieren, zu berücksichtigen sind.

- (5) ENTSO (Strom) und die EU-VNBO arbeiten bei der Koordinierung der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber eng zusammen.
- (6) Bis zum ... **[neun Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung]** legen ENTSO (Strom) und die EU-VNBO der ACER gemeinsam einen Vorschlag für Art und Format der an die Regulierungsbehörden zu übermittelnden Daten und die in Absatz 4 genannte Methode vor. ACER genehmigt oder ändert den Vorschlag innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang. Im letzteren Fall konsultiert ACER vor Annahme der Änderungen ENTSO (Strom) und die EU-VNBO. Der angenommene Vorschlag wird auf der Website von ACER veröffentlicht.
- (7) Die Regulierungsbehörden **oder gegebenenfalls die benannte Behörde oder Stelle gemäß Absatz 1** übermitteln ACER die in Absatz 1 genannten Berichte und veröffentlichen sie. Innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Berichte erstellt ACER einen Bericht, in dem sie die Berichte analysiert und in Bezug auf die Feststellungen der Regulierungsbehörden oder gegebenenfalls der benannten Behörde oder Stelle gemäß Absatz 1 Empfehlungen zu Fragen von grenzüberschreitender Relevanz abgibt, **einschließlich Empfehlungen zur Beseitigung von Hindernissen für den Eintritt von Ressourcen für nichtfossile Flexibilität.**

## Artikel 19d

### Indikatives nationales Ziel für **nichtfossile Flexibilität**

**Spätestens sechs Monate nach Übermittlung des Berichts gemäß Artikel 19c Absatz 1 der vorliegenden Verordnung** legt jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage **dieses** Berichts [...] ein indikatives nationales Ziel für nichtfossile Flexibilität, insbesondere für Laststeuerung und **Energiespeicherung** fest. **Die Mitgliedstaaten können diese Zielvorgabe erreichen, indem sie festgestellte Markthindernisse beseitigen oder das ermittelte Potenzial von Ressourcen für nichtfossile Flexibilität verwirklichen.** Dieses indikative nationale Ziel muss sich auch in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Dimension ‚Energiebinnenmarkt‘ gemäß den Artikeln 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in ihren integrierten zweijährlichen Fortschrittsberichten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 widerspiegeln. **Mitgliedstaaten können vorläufige indikative Ziele festlegen, bevor sie den Bericht gemäß Artikel 19c Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zum ersten Mal einreichen.**

**Förderregelungen für nichtfossile Flexibilität**

- (1) Wenn die Investitionen in nichtfossile Flexibilität nicht ausreichen, um das indikative nationale Ziel oder gegebenenfalls vorläufige indikative Ziele gemäß Artikel 19d zu erreichen, können Mitgliedstaaten unbeschadet der Artikel 12 und 13 Förderregelungen für nichtfossile Flexibilität in Form von Zahlungen für die verfügbare Kapazität nichtfossiler Flexibilität anwenden.**
- (2) [...]**
- (3) [...]**

(4) [...]

(2) **Die Möglichkeit, Maßnahmen gemäß Absatz 1 anzuwenden, hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, mit anderen Mitteln auf die indikativen Ziele im Sinne von Artikel 19d hinzuwirken.**

## Artikel 19f

### Grundsätze für die Gestaltung von **Förderregelungen für nichtfossile Flexibilität**

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19e Absatz 1 angewandten Förderregelungen für **nichtfossile Flexibilität** [...]

- a) dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um **das indikative nationale Ziel oder gegebenenfalls das vorläufige indikative Ziel gemäß Artikel 19d** auf kosteneffiziente Weise **zu erreichen**;
- b) müssen sich auf neue Investitionen in Ressourcen für nichtfossile **Flexibilität** wie Laststeuerung und **Energiespeicherung** beschränken;
- c) dürfen nicht mit der Aufnahme der Stromerzeugung aus fossilen Quellen hinter dem Messpunkt verbunden sein;
- d) müssen für die Auswahl der Kapazitätsanbieter ein offenes, transparentes, wettbewerbliches, diskriminierungsfreies und kosteneffizientes Verfahren vorsehen;

- e) müssen unangemessene Verzerrungen einer effizienten Funktionsweise der Elektrizitätsmärkte, einschließlich der Aufrechterhaltung von Anreizen für einen effizienten Betrieb und von Preissignalen, und den Einfluss von Preisschwankungen und Marktrisiken verhindern;
- f) müssen Anreize für die marktbasierende und marktorientierte Integration in den Elektrizitätsmarkt setzen, wobei unnötige Wettbewerbsverzerrungen auf den Elektrizitätsmärkten zu vermeiden und etwaige Systemintegrationskosten und die Netzstabilität zu berücksichtigen sind;
- g) müssen hinsichtlich der aktivierten Energie einen Mindestumfang der Marktteilnahme vorsehen, der den technischen Merkmalen der **Anlage, die die Flexibilität schafft**, Rechnung trägt;
- h) müssen angemessene Sanktionen gegen Kapazitätsanbieter vorsehen, die den unter Buchstabe g genannten Mindestumfang der Marktteilnahme nicht einhalten oder **die in Buchstabe e genannten** Anreize für einen effizienten Betrieb oder Preissignale nicht beachten;
- i) ...]:

**9a. Artikel 21 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Die Mitgliedstaaten können während der Umsetzung der in Artikel 20 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Maßnahmen gemäß Artikel 107, 108 und 109 AEUV Kapazitätsmechanismen einführen.“**

**b) Absatz 7 wird gestrichen.**

**c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

**„(8) Kapazitätsmechanismen werden von der Kommission für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren genehmigt. Auf der Grundlage des Umsetzungsplans gemäß Artikel 20 wird die gebundene Kapazität reduziert. Die Mitgliedstaaten wenden den Umsetzungsplan auch nach Einführung des Kapazitätsmechanismus weiter an.“**

**9b. In Artikel 22 Absatz 1 wird Buchstabe a gestrichen.**

10. Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Durchführung der koordinierten Kapazitätsberechnung im Einklang mit den Methoden, die gemäß den auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinien für die Vergabe langfristiger Kapazität, für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement und über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ausgearbeitet wurden,“

11. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz [...] wird eingefügt:

„(4a) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen in klarer und transparenter Weise Informationen über die Kapazität, die für neue Anschlüsse in ihren jeweiligen Betriebsgebieten zur Verfügung steht, auch in Engpassgebieten, sofern Anschlüsse für eine flexible Energiespeicherung vorgenommen werden können, und aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich.

Zudem stellen die Übertragungsnetzbetreiber den Netznutzern klare und transparente Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Netzanschlussanträge bereit. Sie übermitteln diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung.“

12. In Artikel 57 wird folgender Absatz [...] angefügt:

„(3) Die Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber arbeiten zusammen, um Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren jeweiligen Betriebsgebieten verfügbare Kapazität in kohärenter Weise zu veröffentlichen und den Entwicklern neuer Energieprojekte und anderen potenziellen Netznutzern ausreichend granulare Visibilität zu verschaffen.“

13. Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Regeln für Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie den Artikeln 7 bis 10, 13 bis 17, 19 und 35 bis 37 dieser Verordnung, darunter Regeln für Methoden und Verfahren zur Berechnung der Day-Ahead-, Intraday- und langfristigen Kapazität, Netzmodelle, Gebotszonenkonfiguration, Redispatch und Countertrading, Handelsalgorithmen, einheitliche Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung, einschließlich der Möglichkeit des Betriebs durch eine einzige Einrichtung, Verbindlichkeit der vergebenen zonenübergreifenden Kapazität, Verteilung der Engpasserlöse, **die regionalen virtuellen Hubs für den Terminmarkt, Vergabemöglichkeiten und Erleichterung des Handels** im Zusammenhang mit langfristigen finanziellen Übertragungsrechten durch die zentrale Vergabeplattform, Risikoabsicherung bei zonenübergreifender Übertragung, Nominierungsverfahren sowie Deckung der Kosten der Kapazitätsvergabe und des Engpassmanagements;“

**13a. In Artikel 64 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(2a) Abweichend von Artikel 6 Absätze 9, 10 und 11 können Estland, Lettland und Litauen bis zu fünf Jahre vor der Bereitstellung der Regelleistung Regelleistungsverträge schließen. Die Laufzeit dieser Verträge ist auf acht Jahre nach dem Anschluss Estlands, Lettlands und Litauens an das Synchrongebiet Kontinentaleuropa beschränkt.**

Die nationalen Regulierungsbehörden Estlands, Lettlands und Litauens können einheimischen Übertragungsnetzbetreibern gestatten, für bis zu sechs Monate, nachdem das ko-optimierte Zuweisungsverfahren im Sinne von Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vollständig umgesetzt und in Betrieb ist, ohne Mengenbeschränkungen grenzüberschreitende Kapazität nach einem marktbasierten Verfahren gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zu vergeben.“

**13ab. In Artikel 64 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(2c) Abweichend von Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b dürfen für eine Erzeugungskapazität, die vor dem 4. Juli 2019 die kommerzielle Erzeugung aufgenommen hat und die Emissionen von mehr als 550 g CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen je kWh Elektrizität ausstößt, unter Vorbehalt der Übereinstimmung mit den Artikeln 107 und 108 AEUV ausnahmsweise im Rahmen eines Kapazitätsmechanismus, der von der Kommission vor Inkrafttreten dieser Verordnung gebilligt wurde, Zahlungen getätigt werden bzw. dürfen ihr gegenüber Verpflichtungen für künftige Zahlungen eingegangen werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

**a) der Mitgliedstaat hat ein wettbewerbliches Angebotsverfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 22 durchgeführt, das auf eine möglichst hohe Teilnahme von Kapazitätsanbietern, die die Anforderungen des Artikels 22 Absatz 4 erfüllen, ausgerichtet ist;**

**b) die Menge der im Rahmen des wettbewerblichen Angebotsverfahrens gemäß Buchstabe a angebotenen Kapazität ist nicht ausreichend, um die gemäß Artikel 20 Absatz 1 ermittelten Bedenken bezüglich der Angemessenheit für die von diesem Angebotsverfahren abgedeckte Vertragslaufzeit auszuräumen;**

**c) für die Erzeugungskapazität, die Emissionen von mehr als 550 g CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen je kWh Elektrizität ausstößt, werden Zahlungen getätigt oder es werden ihr gegenüber Verpflichtungen für künftige Zahlungen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr eingegangen, und sie wird durch ein zusätzliches Beschaffungsverfahren beschafft, das allen Anforderungen des Artikels 22 mit Ausnahme der Anforderungen in Absatz 4 Buchstabe b genügt.**

**Die Ausnahme gemäß diesem Absatz kann bis zum 31. Dezember 2028 angewandt werden.“**

**13ac. In Artikel 66 wird folgender neuer Absatz angefügt:**

**„(7) Abweichend von Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 54 Absatz 2 kann Zypern seinem Übertragungsnetzbetreiber gestatten, Speicheranlagen zu erwerben, zu entwickeln, zu verwalten und zu betreiben, ohne ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren zu durchlaufen.**

**Die Ausnahmen von Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 54 Absatz 2 gelten, bis das Übertragungsnetz in Zypern über Verbindungsleitungen an die Übertragungsnetze anderer Mitgliedstaaten angebunden ist.**

**13b. In Artikel 69 wird folgender Absatz 1a eingefügt:**

**„(1a) [...] Bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen detaillierten Bericht vor, in dem bewertet wird, welche Möglichkeiten zur Straffung und Vereinfachung des Verfahrens für die Anwendung eines Kapazitätsmechanismus gemäß[...] Kapitel IV der vorliegenden Verordnung bestehen, damit Bedenken bezüglich der Angemessenheit von Mitgliedstaaten zeitnah angegangen werden können. Die Kommission fordert die Agentur in diesem Zusammenhang auf, das Verfahren für die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene im Sinne von Artikel 23 im Einklang mit dem in Artikel 23 bzw. in Artikel 27 beschriebenen Verfahren zu ändern.**

**[...] Bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung unterbreitet die Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens zur Bewertung von Kapazitätsmechanismen.“**

14. Folgender Artikel [...] wird eingefügt:

„Artikel 69a

Wechselwirkungen mit den Finanzvorschriften der Union

Diese Verordnung lässt die Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unberührt, wenn Marktteilnehmer oder Marktbetreiber Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten durchführen, insbesondere mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU.“

15. In Anhang I erhält Nummer 1.2 folgende Fassung:

„1.2 Die koordinierte Kapazitätsberechnung erfolgt für alle Vergabezeitbereiche.“

*Artikel 2*

[Artikel 2 wird aus dieser Änderungsverordnung herausgenommen und begründet eine eigene Richtlinie zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 – Text hinter Artikel 5 verschoben.]

*Artikel 3*

[Artikel 3 wird aus dieser Änderungsverordnung herausgenommen und begründet eine eigene Richtlinie zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 – Text hinter Artikel 5 verschoben.]

## Artikel 4

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/942 [...]

Die Verordnung (EU) 2019/942 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab, die an die Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber, ENTSO (Strom), ENTSO (Gas), die EU-VNBO, **die nach der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission<sup>32</sup> eingerichtete zentrale Vergabeplattform, gegebenenfalls die Stelle, die für die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte benannt wurde**, die regionalen Koordinierungszentren und die nominierten Strommarktbetreiber gerichtet sind;“

---

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42).

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) trifft Einzelentscheidungen über die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Buchstabe c; über die Genehmigung der Methoden, Modalitäten und Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4; die Überprüfung der Gebotszonen gemäß Artikel 5 Absatz 7; technische Fragen gemäß Artikel 6 Absatz 1; die Schlichtung zwischen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 10; im Zusammenhang mit regionalen Koordinierungszentren gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a; die Genehmigung und Änderung der Methoden und Berechnungen und technischen Spezifikationen gemäß Artikel 9 Absatz 1; die Genehmigung und Änderung der Methoden gemäß Artikel 9 Absatz 3; Ausnahmen gemäß Artikel 10; über Infrastruktur gemäß Artikel 11 Buchstabe d; über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Integrität und Transparenz des Großhandelsmarkts gemäß Artikel 12 [...] sowie zur Genehmigung und Änderung von Vorschlägen von ENTSO (Strom) und der EU-VNBO in Bezug auf die Methode für die Daten und Analysen, die in Bezug auf den Flexibilitätsbedarf gemäß Artikel 5 Absatz 10 bereitzustellen sind.“

2. In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz [...] angefügt:

„Dieser Absatz gilt auch für die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabepattform **und gegebenenfalls für die Stelle, die für die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte benannt wurde.**“

3. In Artikel 4 wird folgender Absatz [...] angefügt:

„(9) Die Absätze 6, 7 und 8 gelten auch für die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform **und gegebenenfalls für die Stelle, die für die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte benannt wurde.**“

4. In Artikel 5 Absatz 8 wird folgender Unterabsatz [...] angefügt:

„ACER überwacht die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform **und gegebenenfalls die Stelle, die für die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte benannt wurde.**“

5.[...]

(9)[...]

6. In Artikel 5 wird folgender Absatz [...] angefügt:

„(10) ACER genehmigt und ändert erforderlichenfalls den gemeinsamen Vorschlag von ENTSO (Strom) und der EU-VNBO in Bezug auf die Methode für die Daten und Analysen, die in Bezug auf den Flexibilitätsbedarf gemäß **Artikel 19c Absatz 4** der Verordnung (EU) 2019/943 bereitzustellen sind.“

**6a. Artikel 6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:**

„(9) **ACER legt der maßgeblichen Regulierungsbehörde und der Kommission nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 Stellungnahmen vor.**“

7. In Artikel 15 wird folgender Absatz [...] angefügt:

„(5) ACER erstellt einen Bericht, in dem sie die nationalen Bewertungen des Flexibilitätsbedarfs analysiert und gemäß **Artikel 19c Absatz 7** der Verordnung (EU) 2019/943 in Bezug auf die Feststellungen der Regulierungsbehörden Empfehlungen zu Fragen von grenzüberschreitender Relevanz abgibt.“

*Artikel 5*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am [**zwanzigsten**] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am [...]

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident / Die Präsidentin</i>	<i>Der Präsident / Die Präsidentin</i>

---

## **Änderungen der Richtlinien (EU) 2018/2001 and (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU<sup>33</sup>**

[Bei den folgenden Artikeln 1 und 2 handelt es sich um die früheren Artikel 2 und 3 der Verordnung.]

### *Artikel 1*

Änderungen der Richtlinie (EU) 2019/944 [...]

Die Richtlinie (EU) 2019/944 [...] wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 8 und 49 erhalten folgende Fassung:

„8. ‚aktiver Kunde‘ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam an einem anderen Ort innerhalb derselben Gebotszone erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;“

---

<sup>33</sup> Erwägungsgründe sind hinzuzufügen.

„49. ‚nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung‘ eine von Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibern genutzte Dienstleistung für statische Spannungsregelung, die Einspeisung von dynamischem Blindstrom, Trägheit der lokalen Netzstabilität, Kurzschlussstrom, Schwarzstartfähigkeit, Inselbetriebsfähigkeit und Lastspitzenreduktion;“

b) folgende Nummern werden eingefügt:

„15a. ‚Elektrizitätsversorgungsvertrag mit fester Laufzeit und Festpreis‘ einen Elektrizitätsversorgungsvertrag zwischen einem Versorger und einem Endkunden, der dieselben Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, **für die gesamte Vertragslaufzeit** garantiert, wobei er innerhalb eines Festpreises ein flexibles Element enthalten kann, z. B. unterschiedliche Preise für Spitzenlastzeiten und Nebenzeiten;“

„10a. ‚gemeinsame Energienutzung‘ den Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei

- a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder
- b) ihnen das Recht auf die Energie von einem anderen aktiven Kunden kostenlos oder gegen eine Vergütung übertragen wurde;“

*10b.[...]*

„24a. ‚Versorger letzter Instanz‘ einen Versorger, der [...] benannt wurde, um die Stromversorgung der Kunden eines Versorgers zu übernehmen, der seinen Betrieb eingestellt hat;“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Freie Versorgerwahl

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden Strom vom Anbieter ihrer Wahl beziehen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es allen Kunden freisteht, gleichzeitig über mehr als einen Elektrizitätsversorgungsvertrag zu verfügen, und dass die Kunden zu diesem Zweck Anspruch auf mehr als einen Mess- und Abrechnungspunkt für den zentralen Anschlusspunkt ihrer Räumlichkeiten haben.“

3. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf einen Vertrag mit fester Laufzeit, mit Festpreis und mit dynamischen Stromtarifen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versorger nach dem nationalen Regelungsrahmen Verträge mit fester Laufzeit, mit Festpreis und mit dynamischen Stromtarifen anbieten können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden, die über einen intelligenten Zähler verfügen, den Abschluss eines Vertrags mit dynamischen Stromtarifen verlangen können und dass alle Endkunden den Abschluss eines Stromtarifvertrags, der eine feste Laufzeit und einen Festpreis aufweist, mit mindestens einem Versorger sowie mit jedem Versorger, der mehr als 200 000 Endkunden hat, für eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlangen können.“

**Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten einen Versorger mit mehr als 200 000 Endkunden von der Verpflichtung, Verträge mit fester Laufzeit und Festpreis anzubieten, ausnehmen, wenn dieser Versorger lediglich Verträge mit dynamischen Preisen anbietet und die Ausnahme weder zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs noch zu einem unzureichenden Angebot an Verträgen mit fester Laufzeit und Festpreis für die Kunden führt.“**

c) Folgender Absatz [...] wird eingefügt:

„(1a) Vor dem Abschluss oder der Verlängerung eines Vertrags ist den Endkunden eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. In dieser Zusammenfassung müssen mindestens Angaben zum Gesamtpreis **und dessen Aufschlüsselung**, zu Sonderangeboten, zusätzlichen Dienstleistungen **und** Preisnachlässen enthalten sowie die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a, b, d, e und f genannten Rechte **festgelegt** sein. Die Kommission stellt dazu Leitlinien bereit.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden von den Versorgern vollständig über die Chancen, Kosten und Risiken **der verschiedenen Arten von Elektrizitätsversorgungsverträgen** informiert werden und dass die Versorger verpflichtet sind, den Endkunden dementsprechende Informationen, auch über den erforderlichen Einbau eines geeigneten Stromzählers, zu liefern. Die Regulierungsbehörden überwachen die Marktentwicklungen, bewerten die möglichen Risiken neuer Produkte und Dienstleistungen und befassen sich mit missbräuchlichen Praktiken.“

4. Folgende Artikel werden eingefügt:

#### „Artikel 15a

##### Recht auf gemeinsame Energienutzung

- (1) Alle Haushalte, kleinen und mittleren Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen haben das Recht, sich als aktive Kunden an der gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen.
  
- (2) Aktive Kunden haben das Recht, Energie aus erneuerbaren Quellen auf der Grundlage privater Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson gemeinsam zu nutzen.

- (3) Aktive Kunden können die Dienste Dritter, die Eigentümer oder Betreiber sind, für die Installation und den Betrieb von Speicheranlagen oder Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich der Messung und Wartung, in Anspruch nehmen, um die gemeinsame Energienutzung zu erleichtern, ohne dass dieser Dritte als aktiver Kunde betrachtet wird.
- (4)[...]Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aktive Kunden, die sich an der gemeinsamen Energienutzung beteiligen,
- a) unbeschadet geltender Steuern, Abgaben und Netzentgelte berechtigt sind, die gemeinsam genutzte Elektrizität innerhalb eines Zeitraums, der nicht länger als der Bilanzkreisabrechnungszeitraum ist, mit ihrem gesamten gemessenen Verbrauch zu verrechnen;
  - b) alle Verbraucherrechte und -pflichten als Endkunden gemäß dieser Richtlinie haben, außer im Falle der gemeinsamen Energienutzung mit einer installierten Kapazität von bis zu 10,8 kW durch **einzelne Haushalte [im Sinne der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (COM(2021) 557)]** und von bis zu 50 kW durch Mehrfamilienhäuser **[im Sinne der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (COM(2021) 802)]** [...];
  - c) Zugang zu Musterverträgen haben, die faire und transparente Bedingungen für **Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzung** zwischen Haushalten sowie für Pacht-, Miet- oder Investitionsvereinbarungen in Bezug auf Speicheranlagen und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Zweck der gemeinsamen Energienutzung enthalten. Bei Konflikten, die sich im Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen ergeben, müssen die Endkunden gemäß Artikel 26 Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung haben;

- d) von Marktteilnehmern oder ihren Bilanzkreisverantwortlichen nicht unfair und diskriminierend behandelt werden;
  - e) über die Möglichkeit von Änderungen von Gebotszonen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie über die Tatsache informiert werden, dass das Recht auf gemeinsame Energienutzung auf ein und dieselbe Gebotszone beschränkt ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass relevante Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber oder andere benannte Stellen
- a) mindestens einmal monatlich gemäß Artikel 23 Messdaten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Elektrizität überwachen, erheben, validieren und den relevanten Endkunden und Marktteilnehmern übermitteln;
  - b) eine zuständige Kontaktstelle einrichten, die Vereinbarungen über die gemeinsame Energienutzung registriert, Informationen über relevante Messpunkte sowie über Änderungen des Standorts und der Beteiligung entgegennimmt und gegebenenfalls die Berechnungsmethoden auf klare, transparente und zeitnahe Weise validiert. [...]
- (6) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete und diskriminierungsfreie Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte Zugang zu Systemen für die gemeinsame Energienutzung haben. Diese Maßnahmen können finanzielle Unterstützungsmaßnahmen oder Erzeugungszuteilungsquoten umfassen.
- (7) **Dieser Artikel berührt weder das Recht der Kunden auf freie Wahl ihres Versorgers gemäß Artikel 4 noch die geltenden nationalen Vorschriften für die Zulassung von Versorgern.“**

Risikomanagement des Versorgers

- (1) Die nationalen Regulierungsbehörden **oder in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat dafür eine andere unabhängige zuständige Behörde benannt hat, die entsprechend benannten zuständigen Behörden** stellen sicher, dass die Versorger über angemessene Absicherungsstrategien verfügen und diese umsetzen, um das Risiko von Änderungen des Stromangebots auf Großhandelsebene auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Absicherungsstrategien der Versorger können auch die Nutzung von Strombezugsverträgen umfassen. Sind ausreichend weit entwickelte Märkte für Strombezugsverträge vorhanden, die einen wirksamen Wettbewerb ermöglichen, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass ein Teil des Risikos, dem die Versorger durch Änderungen der Großhandelspreise für Strom ausgesetzt sind, durch Strombezugsverträge für Strom aus erneuerbaren Energiequellen abgedeckt wird, die der Dauer ihres Risikos auf Verbraucherseite entsprechen, wobei das Wettbewerbsrecht der Union einzuhalten ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Zugänglichkeit von Absicherungsprodukten für Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sicherzustellen.“

5. Die folgenden Artikel [...] werden eingefügt:

„Artikel 27a

Versorger letzter Instanz

- (1) Die Mitgliedstaaten **wenden eine Regelung für Versorger letzter Instanz an, um die Versorgungskontinuität** zumindest für Haushaltskunden **sicherzustellen**. Versorger letzter Instanz werden in einem fairen [...], transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt.
- (2) Endkunden, die zu Versorgern letzter Instanz wechseln, verlieren nicht ihre Rechte als Kunden, insbesondere nicht die in den Artikeln 4, 10, [...] 12, 14, 18 und 26 festgelegten Rechte.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versorger letzter Instanz den zu ihnen wechselnden Kunden unverzüglich ihre Modalitäten und Bedingungen mitteilen und für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine nahtlose Kontinuität der Dienste für diese Kunden gewährleisten.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden Informationen und Anreize für den Wechsel zu einem marktbasieren Angebot erhalten.
- (5) Die Mitgliedstaaten können **einen** Versorger letzter Instanz verpflichten, Strom an Haushaltskunden zu liefern, die keine marktbasieren Angebote erhalten. In diesem Fall gelten die Bedingungen aus Artikel 5.“

#### „Artikel 28a

#### Schutz schutzbedürftiger Kunden vor Stromsperren

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass schutzbedürftige Kunden vor Stromsperren geschützt werden. Dies erfolgt im Rahmen des Konzepts für schutzbedürftige Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 [...] und unbeschadet der in Artikel 10 Absatz 11 genannten Maßnahmen.“

6. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, d. h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Zur Gewährleistung der Grundversorgung erlegen die Mitgliedstaaten Verteilernetzbetreibern die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, zu Bedingungen und zu Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 59 Absatz 7 festgelegt wurden. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktposition der Haushaltskunden und kleinen und mittelgroßen Kunden, die nicht Haushaltskunden sind, zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Kundengruppe fördern.“

7. Artikel 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verteilernetzbetreiber stellt den Netznutzern die Informationen bereit, die sie für einen effizienten Netzzugang und eine effiziente Nutzung des Netzes benötigen. Insbesondere veröffentlicht der Verteilernetzbetreiber in klarer und transparenter Weise Informationen über die für neue Anschlüsse in seinem Betriebsgebiet verfügbare Kapazität, auch in Engpassgebieten, sofern Anschlüsse für eine flexible Energiespeicherung vorgenommen werden können, und aktualisiert diese Informationen regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich.

Zudem stellen die Verteilernetzbetreiber den Netznutzern klare und transparente Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Anschlussanträge bereit. Sie übermitteln diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung.

**(3a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 3 nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden oder kleine isolierte Netze beliefern.“**

8. In Artikel 40 wird [...] folgender [...] Absatz eingefügt:

a)[...]

„(6a) Die Anforderungen der Absätze 5 und 6 gelten nicht für gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) 2019/943 beschaffte Produkte zur Lastspitzenreduktion.“

9. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sie stellt in enger Abstimmung mit den anderen Regulierungsbehörden sicher, dass die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabepattform, **gegebenenfalls die Stelle, die für die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte benannt wurde**, ENTSO (Strom) und die EU-VNBO ihren aus dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) 2019/943, den nach den Artikeln 59, 60 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 verabschiedeten Netzkodizes und Leitlinien und anderem einschlägigen Recht der Union erwachsenden Verpflichtungen, auch bei grenzüberschreitenden Aspekten, nachkommen sowie Entscheidungen der ACER Folge leisten, und sie stellen gemeinsam fest, ob die zentrale Vergabepattform, ENTSO (Strom) und die EU-VNBO ihren jeweiligen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind; konnten die Regulierungsbehörden binnen vier Monaten nach Beginn der Konsultationen zum Zweck der gemeinsamen Feststellung eines Verstoßes keine Einigung erzielen, um gemeinsam Verstöße festzustellen, so wird die ACER mit der Angelegenheit befasst und trifft einen Beschluss gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942.“

b) Absatz 1 Buchstabe z erhält folgende Fassung:

„z) [...] Sie überwacht die Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse und Einschränkungen bei der Weiterentwicklung des Verbrauchs von selbst erzeugter Elektrizität und von Bürgerenergiegemeinschaften, auch **der Hindernisse und Einschränkungen, die** den Anschluss flexibler dezentraler Energieerzeugung [...] innerhalb eines angemessenen Zeitraums **verhindern**.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Vergabeplattform, **gegebenenfalls die Stelle, die für die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte benannt wurde**, ENTSO (Strom) oder die EU-VNBO seinen bzw. ihren Sitz hat, ist befugt, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen jene Stellen zu verhängen, die ihren aus dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) 2019/943 oder einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der ACER erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, oder vorzuschlagen, dass ein zuständiges Gericht derartige Sanktionen verhängt.“

**9a. In Artikel 66 wird folgender Absatz 6 angefügt:**

„(6) **Abweichend von Artikel 40 Absatz 4 dürfen sich die Übertragungsnetzbetreiber in Estland, Lettland und Litauen auf Regelleistungen von einheimischen Stromspeicherungsanbietern, mit Übertragungsnetzbetreibern verbundenen Unternehmen und anderen Anlagen im Eigentum von Übertragungsnetzbetreibern stützen.**

**Abweichend von Artikel 54 Absatz 2 können Estland, Lettland und Litauen ihren Übertragungsnetzbetreibern und mit Übertragungsnetzbetreibern verbundenen Unternehmen gestatten, Speicheranlagen zu erwerben, zu entwickeln, zu verwalten und zu betreiben, ohne ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren zu durchlaufen, und sie können solchen Speicheranlagen gestatten, auf den Regelleistungsmärkten Strom zu kaufen oder zu verkaufen.**

**Die Ausnahmen von Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 54 Absatz 2 gelten bis drei Jahre nach dem Anschluss Estlands, Lettlands und Litauens an das Synchrongebiet Kontinentaleuropa. Soweit dies zur Wahrung der Versorgungssicherheit geboten ist, kann die Kommission nach dem ersten Dreijahreszeitraum eine Verlängerung um bis zu fünf Jahre gewähren.“**

10. Folgender Artikel [...] wird eingefügt:

„Artikel 66a

Zugang zu erschwinglicher Energie während einer Strompreiskrise

- (1) **Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit einem Durchführungsbeschluss** eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise feststellen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) sehr hohe **Durchschnittspreise** auf den Stromgroßhandelsmärkten, die mindestens zweieinhalbmal so hoch sind wie der Durchschnittspreis der letzten fünf Jahre und voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern werden. **Bei der Berechnung des Durchschnittspreises der letzten fünf Jahre werden das Jahr 2022 und die Zeiträume, für die eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise festgestellt wurde, nicht berücksichtigt;**
  - b) starker Anstieg der Endkundenpreise für Strom **in der Größenordnung von 70 %**, der voraussichtlich mindestens **drei** Monate andauern wird, und
  - c) negative Auswirkungen des Anstiegs der Strompreise auf die Gesamtwirtschaft.
- (2) **In dem Beschluss zur Feststellung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise ist die Geltungsdauer des Beschlusses festgelegt, die bis zu einem Jahr betragen kann. Dieser Zeitraum kann nach dem Verfahren von Absatz 7 um aufeinanderfolgende Zeiträume von bis zu einem Jahr verlängert werden.**

- (3) **Die Kommission legt einen Vorschlag zur Feststellung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise vor, einschließlich der vorgeschlagenen Geltungsdauer des Beschlusses, wenn sie der Auffassung ist, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.**
- (4) **Der Rat kann einen nach den Absätzen 3 und 7 vorgelegten Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit abändern.**
- (5) Hat der Rat einen Beschluss gemäß Absatz 1 angenommen, so können die Mitgliedstaaten während der Geltungsdauer dieses Beschlusses gezielte öffentliche Eingriffe in die Preisfestsetzung für die Stromversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen vornehmen. Diese öffentlichen Eingriffe
- a) sind auf höchstens 70 % des Verbrauchs des Begünstigten im selben Zeitraum des Vorjahres begrenzt und müssen weiterhin einen Anreiz zur Nachfragereduzierung bieten;
  - b) müssen die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 7 erfüllen;
  - c) müssen gegebenenfalls die in Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllen.

- (6) Hat der Rat einen Beschluss gemäß Absatz 1 angenommen, so können die Mitgliedstaaten während der Geltungsdauer dieses Beschlusses abweichend von Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe c bei gezielten öffentlichen Eingriffen in die Preisfestsetzung für die Stromversorgung gemäß Artikel 5 Absatz 6 oder gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ausnahmsweise und vorübergehend einen unter den Kosten liegenden Strompreis festsetzen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der für Haushalte festgesetzte Preis gilt nur für höchstens 80 % des Medianverbrauchs privater Haushalte und bietet weiterhin einen Anreiz zur Nachfragereduzierung;
  - b) es wird nicht zwischen Versorgern diskriminiert;
  - c) die Versorger erhalten einen Ausgleich für die Lieferung von Strom unterhalb der Kosten und
  - d) alle Versorger können auf derselben Grundlage Angebote für den Preis für die Lieferung von Strom vorlegen, der unter den Kosten liegt.
- (7) **Die Kommission bewertet rechtzeitig vor Ablauf der gemäß Absatz 2 festgelegten Frist, ob die Bedingungen nach Absatz 1 weiterhin erfüllt sind. Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass die Bedingungen nach Absatz 1 weiterhin erfüllt sind, unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer des nach Absatz 1 angenommenen Beschlusses. Wenn der Rat beschließt, die Geltungsdauer zu verlängern, gelten während des Verlängerungszeitraums die Absätze 5 und 6.**

11.[...]

[...]

[...][...][...][...]

[...]

## Artikel 2

Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 [...]

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dazu wird bei direkten Preisstützungssystemen Förderung in Form einer Marktprämie gewährt, bei der es sich unter anderem um eine gleitende oder feste Prämie handeln kann. **Satz 1** gilt nicht für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>34</sup>, auf den Artikel 19b Absatz 1 der genannten Verordnung Anwendung findet.“

[...]/[...]

---

<sup>34</sup> Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

[...]/[...]

### *Artikel 3*

#### **Umsetzung**

**(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] nachzukommen.**

**Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten zudem die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Absätze 2 und 4 bis spätestens [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen.**

**Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.**

**Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.**

*Artikel 4*  
*Inkrafttreten*

**Diese Richtlinie tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.**

*Artikel 5*

**Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.**

**Geschehen zu Straßburg am [...]**

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---